Nummer 36 Hamburg, 7. September 1929 41. Jahrgang

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₰ (ohne Bestellgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 75 ₰, für Versammlungsanzeigen 50 ₰ die Zeile.

## Der Hunger als Triebkraft des Fortschritts.

Der Kampf der Unternehmer gegen die Sozialversicherung hat Formen angenommen, die ihn nur noch als wüste demagogische Hetze betrachten lassen. Mit Hilfe und unter dem Beifall der Unternehmer werden Vorträge gehalten und Schriften verbreitet, die an Entstellungen sowie Herabwürdigungen der sozialen Versicherungseinrichtungen geradezu Unglaubliches bieten. Den Gipfelpunkt dieser Hetze bildet jedoch eine Broschüre des Gießener Universitätsprofessors Horneffer, in der er die soziale Versicherung als „Frevel am deutschen Volke" bezeichnet. Von der Auffassung ausgehend, daß sie ihr Entstehen lediglich sentimentalen Anwandlungen verdanke, ruft er darin zum Kreuzzug gegen die soziale Versicherung auf, da sie Unsinn, Wahnsinn, Frevel, Verbrechen sei, Tod und Verderben bringe, den Egoismus und andere üble Eigenschaften groß ziehe. Und seine Angriffe klingen darin aus, daß, *wenn die Menschen nicht mehr von der Angst vor Armut und Hunger getrieben werden, wenn diese Peitsche der Not und des Zwanges nicht mehr hinter ihrem Rücken drohe, sie nichts mehr tun, erschlaffen, erlahmen, und die Arbeitskraft erlösche.*

Es ist wohl nicht anzunehmen, daß Herr Horneffer als gut bezahlter Universitätsprofessor seine Schrift unter dem Einfluß eigener Armut und eigenen Hungers verfaßt hat, sondern diese fatalen Umstände nur vom Hörensagen, also aus wohl abgemessener Entfernung kennt, die für ihn keine Beunruhigung entstehen zu lassen braucht. Auf ähnlicher Grundlage beruhen wohl auch seine Kenntnisse über Entstehen und Wirken der sozialen Versicherung, ihrem Aufbau und ihren Leistungen. Ein Studium dieser Materie hat er jedenfalls nicht für notwendig gehalten, denn sonst hätte er in seiner Schrift ein derartiges Sammelsurium phantasievollen Unsinns nicht zustande bringen können. Nichts anderes als Unsinn ist nämlich seine Behauptung, die Sozialversicherung sei aus sentimentalen Anwandlungen entstanden, daß Armut und Hunger die Triebkräfte der Arbeit und des Fortschritts seien usw. Offenbar ist Logik nicht die starke Seite des Herrn Professors, denn sonst hätte er merken müssen, daß er mit seiner Beweisführung nicht nur sich, sondern auch die ihm sozial gleich- oder höherstehenden, von Armut und Hunger nicht berührten Kreise als elende Faulenzer und Parasiten der Gesellschaft kennzeichnet. Allzuweit dürfte er allerdings, wenn auch unbewußt, damit nicht danebengeraten haben.

Jedem mit der Entwicklung der sozialen Versicherung auch nur einigermaßen Vertrauten, ist bekannt, daß ihr Entstehen nicht in sentimentalen Anwandlungen, sondern in sehr realen Ursachen begründet war. Das geht schon daraus hervor, daß es Bismarck war, der die deutsche Sozialversicherung einleitete. Diesem nüchternen, realpolitisch eingestellten Gewaltmenschen sentimentale Anwandlungen anzudichten, wäre grotesk und widerspräche allen seinen Handlungen. Die Sozialversicherung war notwendig geworden, weil gegenüber der industriellen Entwicklung Deutschlands die bestehenden sozialen Fürsorgeeinrichtungen wie auch die Selbsthilfe der Arbeiter gegen Erwerbsunfähigkeit und Krankheit, Invalidität und Unfall nicht mehr ausreichten und die Industriegemeinden unter den öffentlichen Armenlasten zusammenzubrechen drohten. Deshalb blieb gar nichts anderes übrig, als die soziale Fürsorge auf eine allgemeinere und breitere Grundlage zu stellen, sowie die Industrie mit zur Tragung der hieraus entstehenden Aufwendungen heranzuziehen.

Den Unternehmern geschah mit der Ueberbürdung eines Teiles der aus der sozialen Versicherung entstehenden Lasten kein Unrecht. Es mußte von ihnen verlangt werden, daß sie neben dem Gewinn, den sie aus der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft zogen, die Kosten für deren Erhaltung und Sicherstellung trugen, genau so wie sie für die Erhaltung ihrer Produktionsmittel zu sorgen hatten. Was den Unternehmern in dieser Hinsicht zugemutet wurde, war wenig genug. Zu keiner Zeit seit Bestehen der Sozialversicherung hatten die Arbeiter das Gefühl, zu üppige Versicherungsleistungen zu beziehen, da diese niemals über das hinausgingen, was zur Fristung ihrer notdürftigen Existenz erforderlich war. Auch heute noch ist es so, daß diese Leistungen trotz allem darüber erhobenen Geschrei der Unternehmer bei längerer Erwerbslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausreichen, von den Arbeitern Armut und Hunger fernzuhalten, weshalb in vielen Fällen die öffentliche Armenpflege ergänzend eingreifen muß.

Leider ist es Tatsache, daß ein großer Teil des arbeitenden Volkes unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen durch Armut und Hunger dazu getrieben wird, unter den unwürdigsten Bedingungen Arbeit zu leisten. Ist das aber ein Idealzustand, und liegt hierfür eine wirtschaftliche Notwendigkeit vor? Horneffer bejaht diese Frage, womit er sich auf die Seite derjenigen stellt, die mit saftem Behagen und im Gefühl wirtschaftlicher Sicherheit ohne eigene, werteschaffende Arbeit in den sozial Tieferstehenden nur Sklaven sehen, die mittels der Hungerpeitsche zur Arbeit für ihre Sklavenhalter angetrieben werden müssen. Von diesem Standpunkte ausgehend, hat er schließlich recht. Der Sklave hat kein Interesse daran, mehr zu arbeiten, als für seinen Lebensunterhalt erforderlich ist, da, was er mehr leistet, nicht ihm, sondern seinem Herrn zufällt. Nur Zwang kann ihn dazu bestimmen. So betrachten die Unternehmer noch immer das heutige Arbeitsverhältnis, und dieser Auffassung entspricht ihre Haltung. Sie fühlen sich als die modernen Sklavenhalter, denen zwar nicht mehr die Nilpferdpeitsche, dafür aber die um so wirksamere Hungerpeitsche zur Verfügung steht, deren rücksichtslose Anwendung die Sozialversicherung erschwert.

Diesen Zustand zu beseitigen, streben die Arbeiter mit Recht an. Sie wollen keine Sklaven sein; nicht, weil es ihnen an Lust zur Arbeit fehlt, sondern weil sie Anspruch auf ein freies Menschentum erheben. Das ist dasselbe, was die besitzende Klasse, und mit ihr das Unternehmertum als ihr Privileg betrachten. Die Arbeiter wollen nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche Gleichberechtigung! Sie wollen nicht den Ertrag ihrer Arbeit mit den Unternehmern in der Weise teilen, daß jene in Ueberfluß leben können, während für sie kaum das zur Fristung eines armseligen, entbehrungsreichen Daseins Erforderliche übrig bleibt. Der normale, freie und unabhängige Mensch bedarf keines Zwanges zur Arbeit; er leistet diese schon aus innerem Antrieb, um durch sie sein körperliches und seelisches Gleichgewicht herzustellen und aufrechtzuerhalten, sowie seine Lebensannehmlichkeiten zu erhöhen. Dazu muß aber für ihn eine Aussicht bestehen, die für den heutigen Arbeiter als Individuum in nur sehr geringem Umfange vorhanden ist. Ein sozialer Aufstieg ist für ihn im allgemeinen nur innerhalb seiner Klasse und mit dieser möglich.

Armut und Hunger sind soziale und wirtschaftliche Erscheinungen, die zu allen Zeiten von bedeutsamem Einfluß auf die Kulturentwicklung der Völker waren. Als kultur- und fortschrittlich vorwärtstreibende Faktoren kommen Armut und Hunger aber nur sehr bedingt zur Geltung. Wo es der Fall war, geschah es in der Regel in der Weise, daß sich die armen, hungernden Massen gegen ihre Unterdrücker und Ausbeuter auflehnten und das ihnen auferlegte Joch in oft blutiger Empörung abzuschütteln versuchten. Gelang es ihnen nicht, so verfielen sie in Stumpfsinn, Verelendung und Entartung und gingen zugrunde, wobei sie oft genug ihre Unterdrücker mit in den Abgrund zogen.

Im Gegensatz dazu haben überall diejenigen Völker den stärksten wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg zu verzeichnen, bei denen Armut und Hunger nur Einzelerscheinungen blieben. Der Mensch muß seine für die Erhaltung seines Körpers und seiner geistigen Energie notwendigen Bedürfnisse befriedigen können, wenn er darüber hinaus höheren Zielen nachstreben soll. Ist er genötigt, seine Kräfte zu verausgaben, nur um den Hunger zu stillen, so können sich seine geistigen Eigenschaften nicht entwickeln. Die Sklaven aller Zeiten blieben trotz brutalsten Antriebs zur Arbeit armselige, stumpfsinnige Heloten. Nur ihre Ausbeuter durften sich einer höheren Kultur erfreuen. Diese Zeit liegt hinter uns und wird nicht wiederkehren! Der wirtschaftliche, soziale und kulturelle Fortschritt ist von dem Vorhandensein von Armut und Hunger nicht mehr abhängig. Im Gegenteil fordert er ihr Verschwinden. Wissenschaft und Technik stehen nicht auf ihrer heutigen Höhe, weil ihre Vertreter arm sind und hungern müssen, sondern weil sie sich in einer gesicherten wirtschaftlichen Stellung befinden, die ihnen Muße und Freude zu immer neuem Schaffen gewährt. Das Recht auf eine solche Sicherung der Existenz steht auch den Arbeitern als den eigentlichen Trägern der Wirtschaft zu, und diese ist bei der gewaltigen Steigerung ihrer Erzeugungsfähigkeit imstande, sie allen ihren schaffenden Angehörigen zu bieten.

## Der kollektiv geregelte Arbeitslohn.

**Betrachtungen zur deutschen Tarifstatistik.**

Der Tarifvertrag ist heute aus dem wirtschaftlichen und sozialen Leben nicht mehr hinwegzudenken. In Kreisen der Arbeiterschaft gibt es keinen ernstzunehmenden Menschen mehr, der das Prinzip des Tarifvertrages verneinen würde. Wohl geht ein ziemlich lebhafter Kampf um dessen beste Gestaltung, aber das Prinzip berührt dieser nicht. Dieses ist anerkannt und trotz der Kürze seiner allgemeinen Gültigkeit in der Arbeiterschaft fest verwurzelt.

Welchen Umfang das Tarifvertragswesen während der Jahre nach der Währungsstabilisierung angenommen hat, geht aus folgender amtlichen Statistik hervor. Danach bestanden im Deutschen Reiche:

| | | Tarifverträge | für Betriebe | für Arbeitnehmer |
|---|---|---|---|---|
| Anfang | 1924 | 8 790 | 812 671 | 13 135 384 |
| „ | 1925 | 7099 | 785 945 | 11 904 159 |
| „ | 1926 | 7533 | 788 755 | 11 140 521 |
| „ | 1927 | 7490 | 807 300 | 10 970 120 |
| „ | 1928 | 8178 | 912 006 | 12 627 440 |

Die Aufstellung zeigt, daß die meisten Tarifverträge Anfang 1924 in Kraft waren. Dann sank ihre Zahl jäh ab, um sich mit Jahresbeginn 1928 wieder dem damaligen Höchststande zu nähern. Auch die Zahl der Betriebe, deren Belegschaften unter tarifvertraglich geregelten Arbeitsbedingungen arbeiteten, ist von 1925 an dauernd gestiegen, und das Jahr 1928 brachte hier einen Rekordstand der Nachinflationszeit. Diese Bewegung ist um so bedeutungsvoller, als gerade während der letzten Jahre eine recht erhebliche Verminderung der Betriebe stattgefunden hat. Die außerordentlich hohen Konkursziffern der Jahre 1925 bis 1927 sind noch in Erinnerung, die eine starke Reduzierung der Unternehmungen beweisen, da während der ungesunden Inflationsjahre nicht nur der Handel, sondern in sehr vielen Branchen auch die gewerblichen Betriebe eine widernatürliche Aufblähung erfahren hatten. Und trotzdem stieg die Zahl der durch Tarifvertrag erfaßten Betriebe von Jahr zu Jahr bis zu dem oben erwähnten Rekordstand am 1. Januar 1929. Das zeigt, daß heute mehr denn je der Tarifgedanke in den Betrieben an Boden gewonnen hat, die wirtschaftlich gekräftigt dastehen, was für seine künftige Entwicklung als hoffnungsvolles Zeichen gedeutet werden kann. Weiter ist dem Zahlenbild zu entnehmen, daß Anfang des vergangenen Jahres für rund 12,6 Millionen Arbeitnehmer Tarifverträge abgeschlossen waren; hierunter für 10,6 Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen. Nach der letzten Berufszählung waren im Deutschen Reich rund 14,4 Millionen Arbeiter beschäftigt. Legen wir diese Ziffer hier als Vergleichsmaßstab an, so ergibt sich, daß Anfang 1928 rund 74 % aller deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen zu tarifvertraglichen Bedingungen arbeiteten,

die zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden vereinbart worden sind. Wie diese Bedingungen im einzelnen waren, steht hier nicht zur Debatte, aber daß sie besser gewesen wären, wenn sämtliche 12,6 Millionen, die sich im Genuß tarifvertraglicher Regelungen befanden, auch den Gewerkschaften, die ihre Interessen vertreten haben, angehört hätten, mag auch hier gesagt sein.

Aufschlußreich ist auch eine Betrachtung des Geltungsbereiches der im Deutschen Reiche bestehenden Tarifverträge. Es bestanden am 1. Januar des verflossenen Jahres

| | Zahl der Tarife | % aller Tarife |
|---|---|---|
| Reichstarife | 80 | 1,0 |
| Bezirkstarife | 2970 | 36,3 |
| Ortstarife | 2239 | 27,4 |
| Firmentarife | 2889 | 35,3 |
| Zusammen | 8178 | 100,0 |

Am kleinsten ist der Anteil der Reichstarife, am häufigsten die bezirkliche Regelung. Indes ergibt diese Darstellung ein recht ungenaues Bild, wenn nicht die von einem Tarif erfaßten Betriebe und Arbeitnehmer in Betracht gezogen werden. In obiger Darstellung rangieren beispielsweise die Firmentarife an allererster Stelle, während sie bei Betrachtung des Personenkreises an letzter Stelle stehen. Es entfielen auf

| | Betriebe Zahl | Betriebe % | Arbeitnehmer Zahl | Arbeitnehmer % |
|---|---|---|---|---|
| Reichstarife | 97 527 | 10,7 | 1 686 450 | 13,7 |
| Bezirkstarife | 682 390 | 74,8 | 9 419 348 | 76,8 |
| Ortstarife | 125 757 | 13,8 | 717 884 | 5,9 |
| Firmentarife | 6 332 | 0,7 | 443 758 | 3,6 |
| Zusammen | 912 006 | 100,0 | 12 267 440 | 100,0 |

Wir sehen also, vorherrschend ist der Bezirkstarif. Das ist ja auch erklärlich. Bei der Vielgestaltigkeit unseres Wirtschaftslebens sind die wirtschaftlichen, aber vielfach auch die gewerkschaftlichen Verhältnisse in einem Wirtschaftsgebiet meist einheitlich, während sich von Distrikt zu Distrikt oft sehr große Unterschiede ergeben. Freilich gibt es Gewerbe, in denen die Rentabilitätsverhältnisse im ganzen Reich ungefähr gleichgelagert sind (graphische Gewerbe und ähnliche), die dann auch die Schrittmacher reichstariflicher Regelung sind, aber in der Mehrzahl bestehen doch erhebliche Differenzen, denen der vorherrschende Bezirkstarif Rechnung trägt. Es werden die Arbeitsverhältnisse von 76,8 aller durch Tarifverträge geschützten Arbeitnehmer durch Bezirkstarife geregelt, während die entsprechende Prozentbeteiligung beim Reichstarif 13,7 % beträgt und insgesamt nur 9,5 % von Orts- und Firmentarifen betreut werden. Im Durchschnitt entfällt auf einen Reichstarif die höchste Personenzahl, nämlich 20 081; auf einen Bezirkstarif entfallen 3171 Personen, auf einen Ortstarif 321 und auf einen Firmentarif 154. Hieraus geht erneut hervor, daß dem Werktarif, den gewisse Arbeitgebergruppen so stark propagieren, keine allzu große Bedeutung zukommt. Das würde freilich anders werden, wenn gelbe Werkvereine einmal die Gewerkschaften als Tarifkontrahenten ersetzen würden. Allerdings würde sich dann ihr Inhalt in demselben Tempo verschlechtern wie ihre Zahl steigen würde. Und da der Arbeiterschaft an guten Tarifverträgen mehr gelegen ist, als an vielen, so wird wohl der gelbe Werktarif trotz eifrigster Unternehmerpropaganda nie mehr als ein für sie erstrebenswertes Ziel.

Noch etwas über die Größenordnung der Tarife überhaupt. Nach der hier benutzten amtlichen Statistik umfaßten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 3547 Tarife | | bis | 100 | Arbeitnehmer |
| 3381 „ | 100 | „ | 1 000 | „ |
| 959 „ | 1 000 | „ | 10 000 | „ |
| 199 „ | 10 000 | „ | 100 000 | „ |
| 13 „ | 100 000 | und mehr. | | |

Die Größenklasse 1, also bis 100 Arbeitnehmer, weist zwar die höchste Zahl der abgeschlossenen Tarife auf, doch fallen darunter nur etwas über 141 000 Personen oder 1,2 % der gesamten tarifbetreuten Arbeitnehmerschaft. Unter die Tarife der Größenklasse von 100 bis 1000 entfielen über eine Million Arbeitnehmer oder 8,8 %, unter die Gruppe von 1000 bis 10 000 fast 2,9 Millionen oder 24 %. Die Tarife mit einem Personenkreis von 10 000 bis 100 000 sind an Zahl zwar gering (199), doch fallen darunter 5,1 Millionen Arbeitnehmer oder 41,9 %, während von den Riesentarifen von mehr als 100 000 Menschen rund 3 Millionen oder 24,1 % der gesamten von Tarifverträgen betreuten Arbeitnehmer erfaßt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß heute das Arbeitsschicksal von rund drei Viertel aller in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer durch Tarifverträge geregelt ist. Der Einfluß des Tarifgedankens ist, wie das anfangs dargestellte Steigen der abgeschlossenen Tarife zeigt, im Wachsen. Die heute noch vorherrschende Form ist die bezirkliche Regelung, doch werden von den für das ganze Reich geltenden Verträgen im Durchschnitt von einem Vertrage die meisten Arbeitnehmer erfaßt. Diese Verhältnisse vermitteln eine Vorstellung davon, welche Riesenarbeit heute von den Gewerkschaften auf lohnpolitischem Gebiete zu leisten ist und welch große Bedeutung ihnen dadurch als Faktor im gesamten Wirtschaftsleben zukommt.

## Planmäßige Produktionspolitik.

Der vom Reichsarbeitsminister eingesetzte Sachverständigenausschuß hat seinen Vorschlägen zur Reform der Arbeitslosenversicherung eine Durchschnittszahl von 1,1 Million Arbeitslosen zugrunde gelegt. Man hat diese Zahl als zu hoch gegriffen bezeichnet. Das dürfte zutreffen, obgleich wir bei der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge gegenwärtig noch immer mit rund einer Million Arbeitslosen zu rechnen haben. Dabei macht sich bereits wieder in verschiedenen Industrien ein Abflauen der Geschäftslage und ein erneutes Ansteigen der Arbeitslosigkeit bemerkbar. Wenn diese Zunahme zunächst auch nur gering ist, so zeigt sie doch an, daß die krisenhafte Stagnation des Wirtschaftslebens weiter anhält und noch keinerlei Anzeichen für ihre Ueberwindung erkennbar sind.

In Hinblick auf diese Wirtschaftslage wird viel vom Sparen geredet. Besonders die Unternehmer werden nicht müde, dem Volke, dem Staat und der Wirtschaft Sparsamkeit zu predigen. Sie weisen auch auf die Objekte hin, die Gegenstand dieser Sparsamkeit sein sollen und fordern: Nationalisierung der öffentlichen Verwaltung, sparsamere öffentliche Wirtschaft, Herabdrückung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Ermäßigung der Steuern, Verkehrstarife, Herabsetzung der sozialen Lasten usw. Den gleichen Sparsamkeitsdrang bringen die Unternehmer der privaten Wirtschaft gegenüber zum Ausdruck. Ihnen selbst merkt man freilich davon nichts an. Um so eifriger sind sie dabei, die Gehälter und Löhne ihrer Arbeitnehmer niedrig zu halten, sowie durch eine mit allen Mitteln geförderte Kartellierung, Konzentrierung und Rationalisierung der Industrie zu weiterer Verbilligung der Produktionskosten und Erhöhung der Gewinne zu gelangen. Alles das geschieht unter der Parole: Herbeiführung einer planmäßigen Produktionspolitik.

Ganz sicher sind diese Bestrebungen für die Unternehmer nicht erfolglos geblieben. Ihre Kartelle und Konzerne haben die Produktion weitgehend monopolisiert und besonders in den sogenannten Schlüsselindustrien eine nahezu unbeschränkte Herrschaft aufgerichtet, die sie in den Stand setzt, Umfang und Tempo der Erzeugung als auch die Höhe der Preise zu diktieren. Es besteht kein Zweifel darüber, daß hierbei nach bestimmtem Plane gearbeitet wird. Die Verbraucher wie Arbeiter haben jedoch von den Vorteilen dieser „planmäßigen Produktionspolitik" noch nichts kennengelernt, so verlockend sie auch geschildert wurde. Weder die Herabdrückung der Produktionskosten, noch die wiederholten Ermäßigungen der Steuern, Gütertarife usw. hatten eine Verbilligung der Preise zur Folge. Statt dessen treten die Schattenseiten dieser Politik in der Stagnation des Verbrauchs und der zunehmenden Massenarbeitslosigkeit immer schärfer hervor.

Die Arbeitslosigkeit ist keine Erscheinung der neuen Zeit und auch nicht allein auf Deutschland beschränkt. Wir treffen sie auch in England, wo seit Beendigung des Krieges dauernd 1 bis 1½ Millionen Menschen arbeitslos sind; in geringerem Umfange in andern kapitalistischen Ländern. Schon vor dem Kriege hatten wir in Deutschland ein ständiges Arbeitslosenheer, das in normalen Zeiten ungefähr 100 000 Köpfe umfaßte, in Krisenzeiten bis zum fünffachem Umfange anschwoll. Letztere bildeten aber noch verhältnismäßig seltene Ausnahmen, während wir gegenwärtig, zeitweise mehr oder weniger abgeschwächt, die Krise in Permanenz haben. Unter diesen Umständen hat die Arbeitslosigkeit sowohl wegen ihres größeren Umfanges wie als Dauererscheinung, eine sehr viel schwerer ins Gewicht fallende wirtschaftliche Bedeutung.

Diese erschöpft sich nicht in den durch die Unterstützung der Arbeitslosen entstehenden Lasten, obgleich sie nicht unerheblich sind. Im Jahre 1928 betrugen die Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung rund 1100 Millionen Mark, denen ein Gegenwert nicht gegenübersteht. Das ist ein sehr beträchtlicher Ausfall für die Wirtschaft wie für den Haushalt der Arbeiter. Weit schwerer wiegt aber der Ausfall an Arbeitskraft und der hierdurch veranlaßte Verlust an wirtschaftlichen Gütern. Professor Dr. Hirsch schätzt den Goldwert des Arbeitsjahres je Kopf der in Industrie und Handwerk Beschäftigten im Gesamtdurchschnitt auf 2850 *M*. Uebertragen wir dieses Schätzungsergebnis auf das in Deutschland vorhandene und zur Zeit ständige Arbeitslosenheer, so stellt sich ein jährlicher Verlust von nicht weniger als 3100 Millionen Mark heraus. Das ist ein Betrag, der die von Deutschland nach dem Davesvertrag zu zahlenden Reparationsleistungen ganz erheblich übersteigt.

Dieser Tatsache gegenüber berührt es eigenartig, wenn wir sehen, daß, während von den Unternehmern die Reparationslasten fortgesetzt als wirtschaftlich unerträglich und auf die Dauer unaufbringlich bezeichnet werden — worin man ihnen zustimmen kann — die durch Arbeitslosigkeit entstehenden Verluste fast gar keine Erwähnung finden. Soweit es geschieht, bekämpft man lediglich die Höhe der den Arbeitslosen gewährten Unterstützungen und trachtet darnach, sie ganz oder doch zum wesentlichen Teile in Wegfall zu bringen. Die Ursache dieser Unterstützungen, die Arbeitslosigkeit, läßt man dagegen unerörtert und stellt sich auf den Standpunkt, daß sie zwar ein unangenehmes aber unabwendbares Uebel ist, mit dem sich die Arbeiter abzufinden haben. In dem Programm ihrer planmäßigen Produktionspolitik haben die Unternehmer hierüber nichts vorgesehen.

Bei der Eigenart der kapitalistischen Produktionspolitik ist diese Stellung der Unternehmer erklärlich. Ihr Ziel ist allein die Erhaltung und Erhöhung des Unternehmergewinns. Alles, was von ihnen als Zweck dieser Politik nebenbei von Pflege des Gemeinwohls, Wahrung der allgemeinen Interessen usw. betont wird, sind leere Phrasen. In Wirklichkeit betrachten sie alle sozialen und gemeinnützigen Bestrebungen als Ausfluß sentimentaler Anwandlungen, sowie die hieraus erwachsenden Aufwendungen als Lasten, denen sie sich nach Möglichkeit zu entziehen suchen.

Das „Planmäßige" der kapitalistischen Produktionspolitik beschränkt sich allein darauf, die industrielle Erzeugung dem Absatz anzupassen, das heißt zu verhüten, mehr an Waren zu produzieren, als voraussichtlich zu den vorgesehenen Preisen und ohne den Gewinn zu schmälern, verkauft werden kann. Der Bedarf, die Kaufkraft der Verbraucher sowie die Beschäftigung der vorhandenen Arbeitskräfte bleiben dagegen völlig unberücksichtigt.

Unter dem Drucke dieser Produktionspolitik mit monopolistisch hochgehaltenen Preisen muß sich der Warenabsatz und die ihm zugrundeliegende Nachfrage nach Waren in verhältnismäßig engen Grenzen halten und erheblich hinter der Erzeugungsfähigkeit der Industrie zurückbleiben. Dennoch wird weiter rationalisiert, womit sich das Mißverhältnis zwischen Erzeugungs- und Absatzfähigkeit fortgesetzt erhöht. Die Folge ist, daß die so gerühmte kapitalistische planmäßige Produktionspolitik auf der einen Seite die Kaufkraft der Bevölkerung immer weiter untergräbt und auf der andern Seite ohne Rücksicht auf die Schädigung der Wirtschaft das Arbeitslosenheer immer stärker anschwellen läßt.

Der Kapitalismus betreibt eben mit seiner Produktionspolitik nur Güter- und Bereicherungswirtschaft. Demgegenüber ist es an der Zeit, endlich zu einer Menschenwirtschaft zu gelangen. Es kann in einer vernünftigen Wirtschaftsordnung nicht als notwendig angesehen werden, daß ständig über eine Million Menschen vorhanden sind, die arbeiten wollen, trotz dieses Willens aber zur Arbeitslosigkeit und zu Lebensbedingungen verurteilt bleiben, die menschenunwürdig sind. Nur verzweifelter Fatalismus kann die Aufgabe für unlösbar betrachten, diesen Zustand zu beseitigen. Eine ernst zu nehmende wirtschaftliche Sparsamkeit erfordert, daß die Arbeitskraft der Arbeitslosen nicht nutzlos vergeudet, sondern dem Gemeinwohl dienstbar gemacht wird. Die kapitalistische Produktionspolitik vermag dieses nicht, womit sie ihre Unfähigkeit zur Lösung der ihr gestellten Aufgaben bewiesen hat. Eine Aenderung und Beseitigung der bestehenden Mißstände ist nur von einer planmäßigen gemeinwirtschaftlichen Produktionspolitik zu erwarten, die nicht die Bereicherung einzelner, sondern das Wohl der Gesamtheit aller Volksangehörigen als Ziel verfolgt.

m.

## Das Ringen um die Arbeitslosenversicherung.

Wir haben im Spitzenartikel der Nummer 34 des „Zimmerer" klar und eindeutig unsern Standpunkt zur „Reform" der Arbeitslosenversicherung, besonders zu der Behandlung der unter die „berufsübliche Arbeitslosigkeit" fallenden Arbeitergruppen, dargelegt. Inzwischen hat die Reichsregierung einen Entwurf zur Abänderung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung beschlossen, der den Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages bereits einige Tage beschäftigt hat. Uns ist der Gesetzentwurf noch nicht zu Gesicht gekommen. Einzelheiten über seinen Inhalt haben wir aus Veröffentlichungen über die Verhandlungen des Sozialpolitischen Ausschusses ersehen. Zu einer Besprechung des Entwurfs sind wir deshalb nicht in der Lage. Aus Pressemeldungen ergibt sich, daß der Sozialpolitische Ausschuß seine Verhandlungen auf Donnerstag, den 5. September, vertagt hat. Die Vertagung wird damit begründet, daß bisher die interfraktionellen Besprechungen über die wichtigsten noch bestehenden Streitpunkte ergebnislos gewesen sind. Es wird gehofft, daß bis zum Wiederzusammentritt des Ausschusses die umstrittenen Fragen eine Klärung finden. Ob diese Hoffnung in Erfüllung gehen wird, läßt sich nicht voraussagen.

Wie stark besonders die Unternehmerverbände an einem Abbau der Arbeitslosenversicherung interessiert sind, haben wir bereits in dem eingangs erwähnten Artikel nachgewiesen; das wird aufs neue bewiesen durch eine Entschließung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Die Vereinigung hält eine Erhöhung der Beiträge über 3 % mit der gegenwärtigen Lage der Wirtschaft nicht für vereinbar; sie ist der Auffassung, daß es möglich ist, die Reichsanstalt unter Vermeidung der Beitragserhöhung durch Reform- und Ersparnismaßnahmen zu sanieren. Nun ist es zum Glück nicht Sache der Vereinigung, darüber zu entscheiden, was mit der Lage der deutschen Wirtschaft vereinbar ist und was nicht. Wenn aber schon die Arbeiterschaft bereit ist, das Opfer einer Beitragserhöhung auf sich zu nehmen, dann hätte die Vereinigung wirklich keinen Anlaß, sich dagegen zu wenden; denn schließlich ist ja der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitragsanteil vom Arbeiter erarbeitet und nicht etwa ein Geschenk an den Arbeiter.

Ein ebenfalls wichtiger Streitpunkt ist die Krankenfürsorge für Arbeitslose. Die Volkspartei möchte hier die Privatversicherung einschalten; sie hat dabei die Hilfe der Deutschnationalen. Wenn auch angenommen werden kann, daß dieser Plan abgewehrt werden wird, so sollen, wie wir den Presseberichten entnehmen, doch noch mancherlei Widerstände zu überwinden sein.

Für unsere Leser mit am wichtigsten ist die Behandlung der Saisonarbeiter. Was wir dazu zu sagen hatten, ist im ausreichendem Maße geschehen. Wir lehnen eine Sonderbehandlung überhaupt ab. Wir beziehen uns auf einen Satz der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs zur Arbeitslosenversicherung von 1926:

„Es ist vom Standpunkt einer Versicherung mit ausgesprochen sozialem Charakter durchaus als gerecht zu vertreten, daß von der Arbeitslosigkeit weniger gefährdete Berufsgruppen einen Teil der Gefahr für die stärker gefährdeten übernehmen."

Wenn immer wieder behauptet wird, daß die Beiträge geringer bezahlter Arbeitergruppen die Saisonarbeitslosigkeit höher bezahlter Arbeitergruppen mit tragen helfen, so ist das nur bedingt richtig. Nicht alle Saisonarbeiter sind „höher bezahlt". Wir bitten, einmal den Katalog der unter die berufsübliche Arbeitslosigkeit fallenden Arbeitergruppen anzusehen. Aber selbst wenn man die baugewerblichen Arbeiter als die bestbezahltesten ansprechen könnte, was keineswegs der Fall ist — es gibt auch im Baugewerbe, und nicht nur unter den ungelernten Arbeitern, noch Löhne, die wenig über die Durchschnittslöhne hinauskommen —, dann darf auch nicht vergessen werden, daß sie während ihrer Beschäftigungsdauer wesentlich höhere Beiträge für die Arbeitslosenversicherung aufbringen. Und der Prozentsatz der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter ist in normalen Zeiten doch ein erheblicher. Aus dem Grunde aber, weil der letzte Winter fast das ganze Baugewerbe stillegte und weil ferner aus den verschiedensten Ursachen, auf die wir hier nicht einzugehen brauchen, die Lage des Baumarktes gegenwärtig und für die nächste Zeit keine günstige ist, eine gesetzliche Sonderbehandlung der Arbeitslosen dieses Gewerbes zu beschließen, erscheint uns im hohen Grade unbillig und ungerecht. Uebrigens ist es eine alte gewerkschaftliche Forderung, daß die Kostendeckung der Arbeitslosenversicherung nicht grundsätzlich nur von Versicherten und Unternehmern aufzubringen ist, sondern daneben durch regelmäßige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Und wenn schon öffentliche Mittel zu gewissen Zeiten und für gewisse Zwecke bereitgestellt worden sind, warum sollten sie dann nicht für die Unterstützung der Arbeitslosen verfügbar sein, die doch an ihrer Arbeitslosigkeit sicher nicht

schuld sind. Zugegeben, daß das Reich infolge seiner ungünstigen Finanzlage nach Ersparnismöglichkeiten suchen muß; wir geben anheim, nach diesen Möglichkeiten einmal auf den verschiedensten Gebieten Ausschau zu halten. Wir wüßten schon, wo Ersparnisse gemacht werden könnten. Daß die arbeitslosen Arbeiter als Objekt dieser Sparaktion dienen sollen, ist beim besten Willen nicht einzusehen.

Noch ein kurzes Wort zur Sonderbehandlung der „berufsüblich Arbeitslosen". Uebrigens eine Bezeichnung, die sein Erfinder sich patentieren lassen sollte. Durch eine Sonderbehandlung wird mit dem Prinzip der Versicherung gebrochen, das in dem weiter vorn zitierten Satz aus der Begründung zu dem Gesetz anerkannt worden ist. Die Bezeichnung „Arbeitslosenversicherung" würde damit hinfällig. Das Wesen einer Versicherung beruht darin, daß die guten Risiken für die weniger guten Risiken eintreten müssen. Mag sein, daß zur Zeit die Arbeiter des Baugewerbes zu den weniger guten Risiken zählen. Allein, das wird nicht immer so bleiben. Was heute das Baugewerbe trifft, kann morgen diesen oder jenen Zweig der Industrie, vielleicht die gesamte Industrie treffen. Was dann? Auch aus diesem Grunde ist die Herausnahme von bestimmten Arbeitergruppen aus der Versicherung durch Sonderbehandlung sehr zu überlegen. Wir lehnen, wie gesagt, eine solche Sonderbehandlung ab. Wie sie auf die davon betroffenen Arbeiter wirken wird, das haben wir mehrfach dargelegt. Regierung und Reichstag sollten sich das ernsthaft überlegen. Sie allein tragen dafür die Verantwortung.

Es ist übrigens bezeichnend, daß das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung von einer Rechtsregierung eingebracht und vom Reichstag mit großer Mehrheit beschlossen worden ist. Einer Koalitionsregierung fällt die Aufgabe zu, diese Errungenschaft Stein um Stein abzubauen. Ist das der Dank der Republik an die Arbeiterschaft, die ihre stärkste Stütze gewesen und heute noch ist?

## Die Wirtschaftslage im Spiegel der Leipziger Herbstmesse.

Die große Leipziger Warenschau im Herbst dieses Jahres wurde von gutem Wetter begünstigt. So war auch diesmal das Bild, das Leipzig während der Messe bietet, durchaus eindrucksvoll. Der Messesonntag hatte eine große Volksmasse nach der großen „Seestadt" geführt. In den Meßhäusern, auf den hauptsächlichsten Verkehrsstraßen wogten die Menschenmassen hin und her. Auf den Straßen, in der Luft und überall sah man Reklameveranstaltungen, so daß äußerlich die diesjährige Herbstmesse unter einem guten Stern zu stehen schien.

Doch dies ist nur bezüglich des äußeren Bildes richtig. In Wirklichkeit hat die gegenwärtige Wirtschaftskrise weitgehend das Geschäft beeinflußt. Insgesamt nahmen 8050 Ausstellerfirmen an der diesjährigen Herbstmesse teil. Damit wurden die Zahlen der beiden letzten Jahre ungefähr erreicht. Wie überhaupt eine gewisse Stetigkeit der einzelnen Messen eingetreten ist und nur der Verlauf nicht unwesentlich von der Konjunktur beeinflußt wird. Vom Ausland hatten 760 Firmen aus 21 Staaten ausgestellt. Die Tschechoslowakei war mit 270, Oesterreich mit 220, Frankreich mit 50, die Schweiz mit 30, Holland mit 25, Ungarn mit 20, England und Italien mit je 15 und Belgien mit 9 Ausstellern vertreten. Der Ausländerbesuch hat erst verhältnismäßig spät eingesetzt. Aus den nordischen Ländern und dem Memelgebiet, aus Oesterreich, der Schweiz und Holland war teilweise eine Zunahme der ausländischen Einkäufer zu verzeichnen. Die Messe scheint überhaupt immer mehr Freunde im Auslande zu gewinnen. So darf man erwarten, daß trotz der geringeren Aussichten auch die diesjährige Messe sich für das Exportgeschäft nicht ungünstig auswirken wird. Es wäre auf diesem Gebiete noch zu andern Resultaten gekommen, wenn die Verhandlungen im Haag beendet wären oder diese Aussichten auf eine günstige Lösung erkennen ließen. Der Schwebezustand der internationalen Verhältnisse hat natürlich auf das Geschäft der Leipziger Messe eingewirkt.

Die Herbstmesse ist etwas ganz anderes als die Frühjahrsmesse. Jede hat ihre Eigenart. Während die Frühjahrsmesse ausgesprochenen Exportcharakter hat, dient die Herbstmesse vorwiegend der Versorgung für den Winter- und Weihnachtsbedarf. Deshalb treten naturgemäß die bestimmten Industrien auf den einzelnen Messen in den Vordergrund. Auf dem technischen Messegelände sind im Herbst verschiedene Hallen unbesetzt, weil der Großmaschinenbau, die Großelektrotechnik nur im Frühjahr ausstellen. Einen besonderen Anziehungspunkt bot in diesem Jahre die reichlich beschickte Baumesse. Die Ausstellerzahl betrug 260 Firmen gegen 240 im Vorjahre. Es ist ein interessanter Anschauungsunterricht, wie die Bauwirtschaft von Halbjahr zu Halbjahr neue Arbeitsmaschinen, Arbeitsstoffe usw. hervorbringt. Die Leipziger Baumesse erspart kostspielige Besichtigungsreisen nach andern Landesteilen, weil hier fast alles Erwähnungswürdige zu sehen ist. Sehr vielseitig war neben anderm die Möbelmesse beschickt. Die Raumnachfrage überstieg hier den verfügbaren Raum. Die Möbelindustrie hat beschlossen, in der Hauptsache nur in Leipzig auszustellen.

Was die einzelnen Branchen betrifft, so ist ein Ueberblick nur ganz summarisch möglich. Was schon immer der Fall war, traf dieses Jahr vielleicht in erhöhtem Maße ein, daß nämlich einzelne Firmen über ein sehr gutes Geschäft zu berichten in der Lage waren, andere wieder ein Mittelgeschäft hatten, während ein großer Teil über ein schlechtes Geschäft klagt und Leipzig mit gemischten Gefühlen verläßt. Die Textilmesse dürfte eine leidliche Mittelmesse gewesen sein; die Spielwarenindustrie konnte ebenfalls über ein Mittelgeschäft berichten, die Bürobedarfsbranche desgleichen. Soweit die Technische Messe in Frage kommt, hat die Ausstellung über Bauwesen und Bauindustrie Käufer und Interessenten angezogen. Auch verschiedene andere Gruppen treten in diesem Herbst verhältnismäßig stärker hervor: so Maschinen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die Schwachstrom-Elektrotechnik, Eisen- und Stahlwaren, Motorräder und Fahrräder, Haushaltsmaschinen usw. Ein Anziehungspunkt war auch die Sportmesse.

Es würde ein vergebliches Unterfangen sein, über die Geschäfte der 40 Meßhäuser im Innern der Stadt und der Technischen Messe im einzelnen berichten zu wollen. Worauf es uns hier ankommt, ist, den Zusammenhang zwischen Messe und Wirtschaftskonjunktur aufzuzeigen. Wenn die allgemeine Wirtschaftslage gekennzeichnet ist durch schlechten Geschäftsgang, Kreditmangel, Beschäftigungslosigkeit, so kann man natürlich keine glänzenden Meßergebnisse erwarten. Direktor Köhler vom Leipziger Meßamt hat in seiner Rede während der Messe ganz richtig ausgeführt, daß die Leipziger Messe keine Konjunktur machen, sondern sie nur andeuten könne. Das Konjunkturbarometer der diesjährigen Herbstmesse zeigte nicht auf gut. Etwas anderes wurde auch nicht erwartet. Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn den Wünschen nach günstiger Preisgestaltung hätte nachgekommen werden können. Die Einkäufer verlangten Qualitätswaren zu billigen Preisen. Auch die Ausländer waren in ihren Ansprüchen nach Preissenkungen sehr wenig geneigt, nachzugeben.

Preisgestaltung und Kaufkraft, das sind nun einmal die Dinge, die in enger Verbindung geschäftliche Erfolge verbürgen. Es mangelt in Deutschland an Kaufkraft, weshalb eine Messe naturgemäß nur mittlere Ergebnisse zeitigen kann. Wir haben es in Deutschland zur Zeit nicht mit einer Krise im herkömmlichen Sinne zu tun, sondern mit monatelang andauernden Absatzstockungen. Aber sonst zeigt die Produktion noch einen hohen Stand. Dazu hat nicht zuletzt die gestiegene Ausfuhr beigetragen. Wenn die diesjährige Herbstmesse wieder ausländische Käufer zum Bezuge deutscher Waren veranlassen konnte, dann hat sie ihre Funktion als Mittler im Auslandsgeschäft erneut bewiesen. Darüber hinaus hat sich aber gezeigt, daß nur Kaufkraftsteigerung die in Leipzig gezeigten Waren der Menschheit dienstbar zu machen vermag.

## Der Staatsgerichtshof als Oberhaus.

Der Reichsminister des Innern hat am 16. Oktober 1928 dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts vorgelegt. Wegen Einzelheiten dieses Gesetzentwurfs sei auf den Artikel von Nörpel in der „Arbeit", Jahrgang 1929, Seite 368, und auf den Artikel von Neumann in der „Gesellschaft", Jahrgang 1929, Seite 517, verwiesen. Es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf um nicht mehr und nicht weniger als auf Grund eines obendrein noch sehr umständlichen Verfahrens den Gerichten und letzten Endes dem Staatsgerichtshof zu gestalten, die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des Reichsrechts nachzuprüfen. Dieses Recht nehmen die Gerichte allerdings gegenwärtig bereits für sich in Anspruch.. Statt es ihnen ein für allemal zu nehmen, soll es ihnen im Gegenteil ausdrücklich gewährleistet werden.

Die ältesten Demokratien der Welt, wie England, Frankreich und die Schweiz, gestatteten ihren Richtern die Nachprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht. Eine andere Haltung nimmt nur Amerika ein, das eine rein individualistische Demokratie ist, in der die Richter es als ihre vornehmste Aufgabe ansehen, die Freiheit des Individuums gegenüber dem Staate zu verteidigen. Daß bei diesem System der Begriff „Freiheit" ein sehr eigentümlicher ist, dürfte jedem Gewerkschafter genügend bekannt sein aus den Maßnahmen gegenüber den amerikanischen Gewerkschaften. Der Freiheitsbegriff, den die amerikanischen Richter verteidigen und verteidigen dürfen, ist ein individualistisch-kapitalistischer Freiheitsbegriff. In England, Frankreich und der Schweiz herrscht dagegen das Volk. Sein in Gesetzen zum Ausdruck gekommener Wille ist ausschlaggebend. Das Individuum kann dagegen die Hilfe der Gerichte nicht in Anspruch nehmen. Auch Deutschland ist eine parlamentarische demokratische Republik. Nach dem Artikel 1 der deutschen Reichsverfassung geht die Staatsgewalt vom Volke aus. Wie sie im einzelnen auszuüben ist, besagen weiterhin die Artikel 13, 25, 32, 68, 70, 72, 73, 74, 75 und 76 der deutschen Reichsverfassung. Durch Auflösung des Reichstages, durch Absetzung des Reichspräsidenten, durch Volksbegehren und Volksentscheid sowie durch Neuwahlen kann das deutsche Volk seinen Willen zur Durchführung der Demokratie durchsetzen. Natürlich nur, wenn das Volk das will. Es bedarf also keinesfalls der Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechts, also der Nachprüfung der durch den Reichstag geschaffenen Gesetze durch einen Staatsgerichtshof, sondern das Volk selbst hat nachzuprüfen, ob Reichspräsident, Reichsregierung und Reichstag ihre Pflicht getan haben. Erfüllt das Volk seinerseits diese Verpflichtungen in einem wirklich demokratischen Staatswesen, dann kann die Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechts durch die Gerichte der Vertiefung der Demokratie nur hinderlich sein. Ist der Mehrheit des Volkes die Demokratie jedoch gleichgültig, dann werden wiederum die Gerichte außerstande sein, den Bestand der Demokratie zu schützen. Neumann hat in seinem Artikel in der „Gesellschaft" mit Recht unter eingehender Begründung bereits darauf hingewiesen, daß die Gerichte, wenn sie das offizielle Recht zur Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechts erhalten, in erster Linie bestrebt sein werden, die Grundrechte der Deutschen, die in den Artikeln 109 bis 134 der Reichsverfassung enthalten sind, vor allen Dingen gegen alle Bestrebungen auf Durchführung der Artikel 151 bis 165 der Reichsverfassung, die das Wirtschaftsleben betreffen, zu verteidigen. Wir erleben das ja gegenwärtig bereits an einem Beispiel. Artikel 127 der Reichsverfassung besagt: „Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze." Gegen das vom Preußischen Landtag angenommene Umgemeindungsgesetz in Rheinland-Westfalen haben fast sämtliche Gemeinden, die mit andern Gemeinden verschmolzen werden sollen, in engstirniger Kirchturmspolitik Einspruch bei dem Staatsgerichtshof eingelegt. Es ist durchaus damit zu rechnen, daß der Staatsgerichtshof diesen Einspruch abweisen wird. Aber daß es solche Möglichkeiten überhaupt gibt, ist mit einem parlamentarisch-demokratischen Staatswesen nicht mehr vereinbar. Durch den Landtag hat das preußische Volk gesprochen. Die Gemeinden haben sich diesem Spruch zu fügen. Statt dessen hat man in den Gemeinden die Sirenen heulen lassen und Bittgottesdienste abgehalten, nur um das Zusammenleben von Deutschen mit andern Deutschen in derselben Gemeinde zu verhindern. Es braucht keinen Staatsgerichtshof, um solchen Irrsinn ein für allemal unmöglich zu machen, sondern es genügt vollkommen, daß das Volk im Parlament seinen Willen zum Ausdruck bringt.

In dem Abschnitt der Reichsverfassung über das Wirtschaftsleben besagt Artikel 152 Absatz 1: „Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze" und Artikel 153 Absatz 1 Satz 1: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet." Dagegen besagt Artikel 153 Absatz 2 Satz 1: „Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden." Nach Artikel 156 kann das Reich durch Gesetz für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Nach Artikel 157 Absatz 2 soll das Reich ein einheitliches Arbeitsrecht schaffen, nach Artikel 165 Absatz 1 Satz 1 sind die Arbeiter und Angestellten dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit dem Unternehmer an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken.

Es besteht ein Gegensatz zwischen Artikel 152 Absatz 1 und Artikel 153 Absatz 1 Satz 1 gegenüber Artikel 153 Absatz 2 Satz 1, Artikel 156, Artikel 157 und Artikel 165. Die ersteren sind rein individualistisch, die letzteren sind die Grundlage für die Sozialisierung und die Durchführung des Kollektivismus im Wirtschaftsleben.

Wenn den Gerichten durch den Gesetzentwurf über die Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechtes die Aufgabe übertragen wird, die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen einer Prüfung unterziehen zu dürfen, so kann kein deutscher Staatsbürger, der die wirkliche Durchsetzung der parlamentarisch-demokratischen Staatsform in der Deutschen Republik will, der Meinung sein, daß sich die Gerichte mit Begeisterung auf die Seite der Sozialisierung und der Durchführung des Kollektivismus im Arbeits- und Wirtschaftsleben stellen werden. Es ist vielmehr die große Gefahr vorhanden, daß die Gerichte im Gegenteil stark auf die Seite des Individualismus neigen werden. Würden aber die Gerichte tatsächlich volles Verständnis für die Sozialisierung und den Kollektivismus haben, dann wären wir bereits in einer Entwicklung, in der eine Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechtes durch die Gerichte vollkommen unnötig wäre, denn dann wäre die Demokratie überhaupt nicht mehr in Gefahr.

Wir haben ja auch gegenwärtig bereits Proben dieser Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechtes durch die Gerichte. Es ist doch noch in allgemeiner Erinnerung, daß das Reichsarbeitsgericht in seiner bekannten Entscheidung über den Ruhrkonflikt den Stichentscheid im Schlichtungswesen für ungültig erklärt hat. Dabei sollte dieser Stichentscheid dem parlamentarisch-demokratischen Staate dazu dienen, unmittelbaren Einfluß auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben nehmen zu können. Weiter dürfte doch noch nicht vergessen sein, daß eine Kammer des Arbeitsgerichts in Berlin den § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes, durch den die Rechtsanwälte von der Zulassung vor den Arbeitsgerichten ausgeschlossen werden, für verfassungswidrig erklärt hat. In beiden Fällen hat es sich um durchaus fortschrittliche Gesetzesbestimmungen gehandelt, die die Gerichte für verfassungswidrig beziehungsweise gesetzeswidrig gehalten haben.

Die Gewerkschaften haben ein sehr großes Interesse daran, daß dieser Gesetzentwurf im Orkus verschwindet; denn würde er in dem vorgeschlagenen Sinne von dem Reichstag verabschiedet, dann würden die Gewerkschaften nach der Schaffung jedes Sozialgesetzes ein bis drei Jahre warten können, bis die unzähligen deutschen Gerichtsinstanzen sich darüber einig geworden sind, ob das neue Gesetz in Uebereinstimmung mit der Verfassung zu bringen ist oder ob es ihr etwa entgegensteht. Solange würden alle Verfahren der Aussetzung verfallen, eine außerordentliche Rechtsunsicherheit würde die zwangsläufige Folge sein.

Im Sinne der Ablehnung sind auch die eingehenden Ausführungen von Nörpel und Neumann gehalten. Die Tatsache, daß diese beiden Artikel in dem wissenschaftlichen Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beziehungsweise der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands erschienen und bisher unwidersprochen geblieben sind, ist ein Anzeichen dafür, daß Gewerkschaften und Partei sich gegen eine derartige Einschnürung der Entwicklung der parlamentarisch-demokratischen deutschen Republik mit Energie zur Wehr setzen werden.

## Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.

Ueber dieses Thema hat Dr. W. Engler, Frankfurt am Main, kürzlich einen Vortrag im Rundfunk gehalten. Auf unsern Wunsch hat er uns sein Manuskript zur Verfügung gestellt.

Der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, im folgenden kurz „Reichsanstalt" genannt, sind drei Aufgabengebiete übertragen: Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Berufsberatung. Wenn auch die Arbeitslosenversicherung bei dem gegenwärtigen Stand der Arbeitslosigkeit am meisten Arbeit verursacht, so bleibt doch die Arbeitsvermittlung das Wichtigste. Die Berufsberatung hat den Zweck, den aus der Schule entlassenen Personen, die einen Beruf ergreifen wollen, oder denen, die eine höhere Schule oder eine Fachschule besuchen wollen, zu helfen, den richtigen Weg zu finden, sie dient somit im weitern Sinne auch der Arbeitsvermittlung.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß Arbeitsbeschaffung das Wichtigste ist, wurde gleichzeitig mit der Einführung der Erwerbslosenfürsorge auch die werf-

schaffende Erwerbslosenfürsorge ins Leben gerufen. Zunächst wurden vom Reich Mittel zur Verfügung gestellt, um den Gemeinden und Ländern zu ermöglichen, Arbeiten in Angriff zu nehmen, zu deren Ausführung ihnen die Mittel fehlten. Im Laufe weniger Jahre hat sich dann auf Grund der gemachten Erfahrungen das jetzt gegebene System von Förderung der Notstandsarbeiten herausgebildet, dessen finanzielle Träger die Reichsanstalt, das Reich und die Länder sind. Eine finanzielle Förderung können nur solche Arbeiten erfahren, die zusätzlich und auch volkswirtschaftlich wertvoll sind. Als zusätzlich sind solche Arbeiten zu betrachten, die ohne finanzielle Förderung überhaupt nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden könnten. Als besonders förderungswürdig werden solche Arbeiten betrachtet, durch die dauernd mehr Arbeitsgelegenheit geschaffen wird. So zum Beispiel Entwässerung von Sumpfgelände, Urbarmachung von Oedland, Erbauung von Straßen, Bahnen und Kanälen, durch die die Gewinnung von Rohstoffen nutzbringend gestaltet wird; so wird erhofft, daß durch die Erbauung des Lahnkanals die an der Lahn liegenden Kalksteinbrüche in wirksame Konkurrenz mit den belgischen Kalksteinlieferanten treten und in diesen Steinbrüchen zahlreiche Arbeiter Verdienst finden können. Durch die Entwässerung von Sumpfgelände und andern Bodenverbesserungen sind große Flächen für den Anbau von Lebensmitteln gewonnen worden. Es wird auch möglich sein, dadurch manchem Kleinlandwirt soviel Land zu dem seinigen zu geben, daß er über eine wirkliche Ackernahrung verfügt und nicht genötigt ist, in der Fabrik Arbeit zu suchen. Zur Hebung der Volksgesundheit wird in den Städten die Herstellung von Sport- und Spielplätzen gefördert. In den kleinen und meist eng gebauten Städten ist man dazu übergegangen, die alten Straßen zu kanalisieren und wo sie fehlen Wasserleitungen zu bauen. Auf dem Lande sind durch diese finanzielle Förderung ganze Gebiete mit Wasser versorgt worden. Wer durch das Land fährt und in Stadt und Land Gräben für Wasserleitung und Kanalisation sieht, oder auf dem Felde neue Be- und Entwässerungsgräben, der kann immer annehmen, daß diese Arbeiten mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gefördert werden. Bei solchen Arbeiten waren im ganzen Reich in diesem Jahr durchschnittlich 110 000 Arbeiter beschäftigt, das sind etwa 5 bis 6 % der unterstützten Arbeitslosen.

Es können nur Arbeiten gefördert werden, die von öffentlichrechtlichen Körperschaften oder gemischtwirtschaftlichen Betrieben ausgeführt werden, wobei noch Voraussetzung ist, daß im Gebiet der Notstandsarbeit Arbeitslose vorhanden sind. Bei der Förderung wird unterschieden zwischen Grundförderung und verstärkter Förderung. Die Grundförderung wird von der Reichsanstalt gegeben. Der Förderungssatz beträgt für jeden Arbeitslosen, der beschäftigt wird, pro Tag 2,50 bis 3 *M*. Es wird durchschnittlich das gegeben, was die Reichsanstalt anderseits an Arbeitslosenunterstützung zahlen müßte. Der Förderungssatz wird nur für solche Arbeiter gegeben, die vorher mindestens zwei Wochen erwerbslos waren und vom Arbeitsamt vermittelt wurden. Wenn also bei einer Notstandsarbeit von dem Unternehmer 30 Arbeitslose 70 Tage beschäftigt wurden, so sind insgesamt 2100 Tagewerke geleistet worden. Wenn der Förderungssatz 3 *M* beträgt pro Tagwerk, erhält der Träger der Arbeit, Gemeinde, Kreis oder Provinz von der Reichsanstalt 6300 *M*. Bei der Aufstellung des Finanzplanes spielt dieser Betrag schon eine Rolle. Der Betrag wird je nach der Arbeit und der Finanzlage des Trägers als verlorener Zuschuß oder als Darlehen gegeben. Es kann auch ein Teil der Summe als Zuschuß und ein Teil als Darlehen gegeben werden. Die Entscheidung darüber, ob für eine Arbeit die Grundförderung gewährt wird, trifft der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

Wesentlich anders als bei der Grundförderung liegen die Verhältnisse bei der verstärkten Förderung. Die verstärkte Förderung kann nur für größere Notstandsarbeiten gewährt werden, bei denen mindestens 2000 Tagewerke abgeleistet werden. Voraussetzung ist, daß die Grundförderung gewährt wird. Die Mittel für die verstärkte Förderung werden zur Hälfte vom Reich, und zur Hälfte vom Land gegeben. Das Reich überweist dem Landesarbeitsamt für ein Haushaltsjahr einen bestimmten Betrag, und diesem Betrag müssen sich die beteiligten Länder anpassen. Die Reichsmittel werden von den Landesarbeitsämtern verteilt und verwaltet. Verstärkte Förderung kommt in erster Linie für Arbeiten in Betracht, bei denen außer für Arbeitslohn noch große Aufwendungen für Material zu machen sind. Die verstärkte Förderung kann vom einfachen bis zum fünffachen Betrag der Grundförderung gegeben werden. Der Gesamtbetrag aller Förderungsmittel darf aber nicht mehr als 80 % der Gesamtaufwendungen betragen. Die verstärkte Förderung kann nie als Zuschuß, sondern immer nur als Darlehen gegeben werden. Der Nutzen für die Träger der Notstandsarbeiten liegt darin, daß ihnen die Geldbeschaffung zum großen Teil abgenommen wird und daß sie dieses Geld nur mit 3 bis 5 % verzinsen müssen. Die Fristen für ratenweise Rückzahlung werden je nach den gegebenen Verhältnissen auf 15 oder 20 Jahre festgesetzt. Darüber, ob für eine Notstandsarbeit die verstärkte Förderung gewährt werden kann und in welcher Höhe, müssen sich die Vertreter der Länder und das Landesarbeitsamt verständigen. Die Gewährung von verstärkter Förderung findet ihre stärkste Begrenzung in den durch den Reichshaushalt gezogenen Grenzen. Gegenüber dem Vorjahre sind für das laufende Finanzjahr die Mittel um etwa ein Drittel gekürzt worden.

Zusammenfassend ist also über die Mittelaufbringung folgendes zu sagen:

Die Grundförderung in Höhe der ersparten Erwerbslosenunterstützung, die in der Regel als Zuschuß gegeben wird, wird von der Reichsanstalt übernommen, sie fließt also aus Beiträgen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die Reichsanstalt leisten; das ist besonders zu beachten in Kreisen der Landwirtschaft, denen sehr viele Notstandsarbeiten zugutekommen. Die verstärkte Förderung wird zu gleichen Teilen vom Reich und den Ländern getragen. Ausgeführt werden die Notstandsarbeiten fast ausschließlich von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Be- und Entwässerungsgenossenschaften.

Ueber die Arbeitsverhältnisse der bei Notstandsarbeiten beschäftigten Personen ist kurz folgendes zu sagen: In den ersten Jahren nach dem Kriege wurde dieses Arbeitsverhältnis als ein Fürsorgeverhältnis betrachtet; als Entlohnung wurden nur geringe Zuschläge zur Arbeitslosenunterstützung gegeben. Jetzt werden die Arbeiter in der Regel nach dem Tarif für Bauhilfsarbeiter oder Tiefbauarbeiter bezahlt. Wenn Gemeinden die Arbeiten in eigener Regie ausführen, wozu die Genehmigung des Landesarbeitsamtes erforderlich ist, kann auch der Gemeindearbeitertarif angewendet werden. Bei Bodenmeliorationen und Flurbereinigungen kann der Landarbeitertarif zur Anwendung kommen. Die tarifliche Entlohnung ist ein Erfolg beharrlicher gewerkschaftlicher Kämpfe. Rechtlich unterscheidet sich das Arbeitsverhältnis des Notstandsarbeiters nur dadurch von dem der andern Arbeiter, daß er vom Arbeitsamt jederzeit abberufen und in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann. Normalerweise darf auch niemand länger als 13 Wochen in Notstandsarbeit bleiben, dann tritt ein anderer an seine Stelle. Mit Genehmigung des Landesarbeitsamts kann die Arbeitsdauer bis zu 26 Wochen verlängert werden. Die Dauer der Notstandsarbeit wird nicht auf die Dauer der Bezugsberechtigung für Arbeitslosenunterstützung angerechnet. Die Dauer der Arbeit wird sogar auf die Anwartschaft zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung angerechnet, so daß jemand, der ausgesteuert war, unter Umständen im Anschluß an eine Notstandsarbeit wieder Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung beziehen kann. Die Empfänger von Krisenunterstützung oder Wohlfahrtsunterstützung können ebenfalls zu Notstandsarbeiten zugelassen werden. Für Krisenunterstützte übernimmt das Reich und für Wohlfahrtsunterstützungsempfänger die Gemeinde die Grundförderung, unter den vom Landesarbeitsamt festgesetzten Bedingungen. In Beschwerdefällen setzt das Landesarbeitsamt den Lohn, auch die Akkordlöhne fest. Es kann auch festgesetzt werden, was pro Tag an Arbeit zu leisten ist. Zu Notstandsarbeiten dürfen nur Arbeiter zugelassen werden, die vorher mindestens zwei Wochen Arbeitslosenunterstützung bezogen haben. Langfristige Erwerbslose sind zu bevorzugen.

Für Arbeiten, bei denen neben ungelernten Arbeitern auch Facharbeiter in größerer Zahl beschäftigt werden, oder die Lieferung von Maschinen und Wagen notwendig ist, wie etwa bei der Elektrifizierung von Bahnen, kann die finanzielle Förderung auch dadurch gegeben werden, daß von Reich und Land zusammen im ersten Jahre 4 % und in den beiden folgenden Jahren 3 % Zinsen von dem aufgewendeten Kapital gegeben werden. Diese Art von Förderung nennt man Zinsverbilligung.

Wenn auch die Zahl der Notstandsarbeiter im Verhältnis zur Zahl der Arbeitslosen nur gering ist, so wird doch alljährlich vielen Tausenden Gelegenheit geboten, zu zeigen, daß sie den guten Willen zur Arbeit haben, und die Familie hat wenigstens für einige Monate wieder ein Einkommen.

Als besonderer Zweig der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ist noch die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen anzuführen. Bekanntlich fehlt es der Landwirtschaft vielfach an Arbeitskräften, während Industriearbeiter erwerbslos sind. Mehr als hunderttausend ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen kommen alljährlich nach Deutschland, um in der Landwirtschaft zu arbeiten. Die Vermittlung von deutschen Arbeitern auf die großen Güter scheitert vielfach an den mangelhaften Unterkunftsverhältnissen für Ledige und an dem Mangel an Wohnungen für Familien. Das Reich und die Länder geben den Grundbesitzern, die Ledigenheime oder Familienwohnungen bauen für ihre Arbeiter, unverzinsliche Darlehen in Höhe von 50 *M* pro Quadratmeter Wohnfläche. Werden zu den Familienwohnungen Ställe und Scheunen gebaut, so werden dafür Darlehen von 35 beziehungsweise 20 *M* pro Quadratmeter gegeben. Werden von Landarbeitern Eigenheime gebaut, so betragen die zinsfreien Darlehen für die Wohnung 65 *M* pro Quadratmeter, für den Stall 45 *M*, für die Scheune 25 *M* pro Quadratmeter. Das ist etwas mehr als die Hälfte der Baukosten. Für die Größe der Baulichkeiten sind bestimmte Grenzen vorgeschrieben. Bedingung ist ferner, daß die Wohnungen 50 Jahre nur deutschstämmigen, in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitern zur Verfügung stehen. Unter gewissen Voraussetzungen können auch Handwerker, wie Schmiede, Wagner, Maurer und Zimmerleute, wenn es an solchen Handwerkern fehlt und deren Tätigkeit in einer Gemeinde für die Landwirtschaft erforderlich ist, in der gleichen Weise Darlehen für die Errichtung von Eigenheimen erhalten. Für Kriegsbeschädigte und kinderreiche Familien können die Sätze noch erhöht werden, und zwar um 10 *M* bis 15 *M* pro Quadratmeter. Die Darlehen müssen je nach der Lage in 15 bis 25 Jahresraten zurückgezahlt werden. Durch Gewährung solcher Darlehen ist es gelungen, etwa 50 000 Familien auf dem Lande anzusiedeln, die sonst wohl durch die Wohnungsnot gezwungen zum größten Teil in die Stadt abgewandert wären, um dort die Zahl der Arbeitslosen und Wohnungssuchenden zu vermehren. Rechnet man auf jede Wohnung zwei arbeitsfähige Personen, so ergibt sich, daß durch diese Maßnahmen etwa 100 000 Arbeitskräfte der Landwirtschaft gewonnen beziehungsweise erhalten wurden. Der andere Teil des Arbeitsmarktes wurde dadurch entlastet. Auch durch die Erstellung der Wohnungen wurde für weite Kreise Arbeitsgelegenheit geschaffen. Oft wurde die Forderung erhoben, auch den übrigen Wohnungsbau ebenfalls mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu fördern. Das hat sich aber als unmöglich erwiesen. Nur im Jahre 1926 wurden einmal vorübergehend Zwischenkredite gewährt. Heute werden nur dort, wo durch die Stillegung von Bergwerken große Massen arbeitslos werden, die an andern Plätzen, wo neue Bergwerke entstehen Arbeit finden können, von der Reichsanstalt und vom Reich Sondermittel für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt.

In England will die Regierung in großem Umfange Wohnungen und Straßen bauen um die Arbeitslosigkeit zu überwinden. Die Kapitalknappheit und vor allem das Fehlen einer nach wirklichen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten organisierten Produktion verhindern bei uns die Inangriffnahme solcher großer Arbeiten, obwohl es auch bei uns noch an Wohnungen fehlt und der größte Teil unserer Straßen den Anforderungen des modernen Verkehrs nicht entspricht. Am meisten zu wünschen ist, daß unsere Wirtschaft einen Aufschwung erhält, bei dem alle Arbeitswilligen Beschäftigung finden, ohne daß Staat und Körperschaften zu den Mitteln künstlicher Förderung greifen müssen.

# Verbandsnachrichten.

## Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Dem Kameraden A. Bergholz, geboren 25. 5. 1906 zu Wilhelmsburg, eingetreten am 28. 10. 1915 in Hamburg, ist sein Mitgliedsbuch (51712) von dem Kameraden E. Damrauh aus Danzig, dem er es zur Abmeldung in Berlin mitgegeben hatte, unterschlagen worden. Falls der genannte Kamerad mit dem Buche irgendwo auftaucht, bitten wir, ihm das Mitgliedsbuch abzunehmen und es an uns einzusenden.

### Freimarken.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Freimarken nur für die Zeit der nachweislichen Erwerbslosigkeit in Frage kommen. Freimarken dürfen unter keinen Umständen in andern Fällen geklebt werden. Mehrfach haben wir die Wahrnehmung gemacht, daß die Zahlstellenkassierer mit der Verabfolgung von Freimarken es nicht so genau nehmen; besonders durchreisenden Mitgliedern sind Freimarken unberechtigt geklebt worden. Darin liegt eine Schädigung des Verbandes. Wir warnen deshalb alle Kassierer, wir müßten sie gegebenenfalls für eine solche schädigende Handlung verantwortlich machen.

### Umtausch von Mitgliedskarten und -büchern.

Beim Umtausch von Mitgliedsbüchern sowie beim Ausstellen von Ersatzbüchern haben wir den Mitgliedern bisher die Mitgliedskarten und die alten Bücher wieder zurückgegeben. Fortan werden wir die Mitgliedskarten und die vollgewordenen Bücher an der Zentrale zurückbehalten. Zu dieser Maßnahme sind wir genötigt, weil es wiederholt vorgekommen ist, daß Mitglieder, ja selbst Zahlstellenkassierer, aus alten Karten und Büchern Beitragsmarken herausgelöst und sie in neue Bücher eingeklebt haben. Darin liegt offenbarer Betrug. Um die Mitglieder davor zu schützen, werden wir künftig wie oben angedeutet verfahren.

Der Zentralvorstand.

## Unsere Lohnbewegungen

**Gestreikt** wird in Kalkberge. und an den Moselkanalisierungsarbeiten.

## Berichte aus den Zahlstellen

**Lörrach.** (Wie ein Funktionär des Deutschen Polierbundes seine Arbeitskameraden ausbeutet.) Die Zimmerer der Firma Grün & Bilfinger auf der Baustelle Niederschwörstadt fanden bei einer Lohnzahlung in ihren Lohnbeuteln Beträge von 15 *M* bis zu 70 *M* mehr als der tarifliche Wochenlohn ausmachte, die als Akkordüberschuß bezeichnet waren. Von einer Akkordarbeit wußte niemand etwas. Wenn aber schon Ueberschüsse verteilt wurden, warum dann die unterschiedliche Behandlung. In der Annahme, daß der Polier Georg Bachmeier die ihnen zustehenden Beträge nicht voll zur Verteilung gebracht hatte, erstatteten sie gegen ihn Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Die Antwort der Staatsanwaltschaft lautete wie folgt:

Staatsanwaltschaft Waldshut, den 30. Juli 1929.
Waldshut.

Anzeige
gegen Georg Bachmeier in Niederschwörstadt
wegen Unterschlagung.

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beschuldigte Bachmeier hatte mit der Firma Grün & Bilfinger einen Akkordvertrag abgeschlossen. Da er allein Vertragspartei der Firma gegenüber war, stand auch ihm allein zu, den Akkordüberschuß nach seinem Ermessen zu verteilen und darüber zu verfügen. Ihm gehörte der Ueberschuß, obwohl er die Verpflichtung hatte, seinen Arbeitern, die zwar Tariflohn hatten, einen angemessenen Anteil daran zu gewähren. Der Akkordüberschuß war für ihn daher keine fremde, sondern eine eigene Sache. Die Arbeiter hatten zwar einen Anspruch darauf, von dem Ueberschuß etwas zu erhalten, aber sie hatten kein dingliches Recht an dem Ueberschuß. Eine Unterschlagung liegt daher nicht vor.

Der Amtsanwalt II. Name unleserlich.

Rechtlich ist die Entscheidung des Staatsanwaltes unanfechtbar. Im vorliegenden Falle konnte einmal amtlich festgestellt werden, wie Arbeiter durch ihre eigenen Berufsgenossen ausgebeutet werden. Georg Bachmeier war, wie das aus der staatsanwaltschaftlichen Antwort hervorgeht, obwohl alleiniger Akkordant, durch Vertrag mit der Firma verpflichtet, den Arbeitern einen angemessenen Teil von seinem Akkordüberschuß zuzuführen. Wie er sich seiner Vertragsverpflichtung entledigte, zeigt die oben erwähnte Verteilung. Eine besondere Note erhält dieser Fall dadurch, daß Bachmeier Gruppenvorsitzender des Deutschen Polierbundes in Niederschwörstadt ist.

Es soll übrigens, wie unser Gewährsmann mitteilt, öfter vorkommen, daß Poliere mit den Firmen hinter dem Rücken der Arbeiter Akkordverträge abschließen. Wir meinen, daß der Deutsche Polierbund keine Ursache hat, auf diesen Gruppenführer besonders stolz zu sein.

(Fortsetzung der Berichte auf Seite 294.)

# UNTERHALTUNG UND WISSEN

## Der ungeduldige Gärtner.

Von Ernst Preczang.

Es war einmal ein junger Gärtner, der eben zu lernen begonnen hatte und die Dinge dieser Welt noch mit kindlichen Augen ansah. Der hatte sein erstes Bäumchen gepflanzt und wartete nun mit Spannung und Ungeduld, daß ein Baum daraus werde. Ja, ein Baum sollte es werden, wie es noch keinen gab, ein hoher Baum mit gewaltiger Krone, mit weithin ausladenden Aesten und mit Zentnerlasten von blanken süßen Früchten. Der junge Gärtner sah ihn Nacht für Nacht im Traum, sah ihn emporwachsen und blühen und schaute die reiche Ernte an schwerhängenden Zweigen. Dann trieb ihn Begeisterung empor vom Lager und in den Garten, um die Wirklichkeit am Bild des Traumes zu messen. Enttäuscht stand er in den ersten Sonnenstrahlen des Tages vor dem Bäumchen und sagte kummervoll: „Wie schlecht gedeihst du! Wie wenig bist du seit gestern gewachsen! Tränke ich dich nicht mit Sorgfalt an jedem Tage? Sorge ich nicht für die Speise deiner Wurzeln? Halte ich dich nicht rein von Ungeziefer und heimlichen Feinden, die dir ans Leben wollen? Und wie übel dankst du es mir! Wie wenig gleichst du dem Bilde meiner Träume!"

So sprach der junge Gärtner fast an jedem Morgen zu seinem Bäumchen, und nach des Tages Arbeit stand er am Abend wieder davor und maß den Fortschritt der Triebe mit den Augen. Er streichelte die Zweige und bat sie, schneller zu wachsen. Er beklopfte das Stämmchen und sagte: „Ich will deine Lebenskraft schon wecken!"

Das Bäumchen wuchs. Es wuchs, wie alle Bäume wachsen, nicht schneller und nicht langsamer.

Da wurde der junge Gärtner zornig. Das trotzige Kind in ihm stand auf und schrie: „Wenn du nicht in Güte hörst, werde ich dich zwingen! Du mußt, hörst du, du mußt!"

Und er begann es am Stämmchen zu rütteln und zu zerren und es mit Gewalt in die Höhe zu ziehen. Das Bäumchen wehrte sich und krallte sich mit seinen Wurzeln fest in den Boden. Aber der Jüngling wurde immer zorniger, und endlich sprang auch der Baum zornig aus der Erde und warf sich und seinen Pfleger zu Boden.

Der blieb einen Augenblick verdutzt liegen, erhob sich dann, rieb sich den Rücken und betrachtete ratlos das Unheil. Und er wußte nicht, was er tun sollte.

Da kam der alte Gärtner mit einem Spaten, grub das Bäumchen wieder ein und sagte: „Tor! Glaubst du, daß die Natur deinen fürwitzigen Träumen folgt? Was die Nacht dir aus blauem Dunst webt, Natur muß es aus Erde bilden! Aus harter, spröder Erde. Billionen von Atomen fügt sie aneinander in stiller Arbeit, in geschäftiger Regsamkeit Tag und Nacht. Du siehst es nicht, weil sie nicht laut prahlt mit ihren Träumen; denn diese Träume sind Tat und dauender Fleiß. Rühre mir das Bäumchen nicht mehr an! Deine tölpelhaften Finger könnten es ganz verderben. Arbeite an dir wie die Pflanze an sich arbeitet. Arbeite und warte. Und die Zeit wird kommen, wo ihr beide Frucht tragen werdet."

## Fahrt in die Welt.

Der neue Staat begann vor zehn Jahren. Die Revolution war siegreich durch Deutschlands Gaue gedrungen. Die roten Fahnen waren die leuchtenden Signale zum Riesenkampfe, der des deutschen Proletariats harrte.

Mit diesem Sturm der Revolution erstanden überall neu die Arbeiterorganisationen. Die daniederliegende Arbeiterjugend scharte tausende begeisterte Herzen um ihre roten Fahnen und drang aus dem Zentrum der Stadt aufs Land, um auch dieses zu erobern.

Von einer Landgruppe, die am Gürtel der Großstadt liegt, will ich erzählen. Die einstigen Führer dieser Gruppe, die die Schuhe der Arbeiterjugend ausgetreten hatten, schnürten ihr Ränzel und zogen in die Welt. Sie wollten all die Herrlichkeiten, die in der Volksschule nur auf Karten und Bildern zu sehen waren, selbst schauen. Selbstverständlich standen ihnen Geld und D-Zug nicht zur Verfügung, sondern Schusters Rappen führte die Burschen von Landstraße zu Landstraße, von Stadt zu Stadt. Und eigentümlich — der Süden zog an die Burschen wie ein Magnet, lockte sie wie die Vögel in wärmere Länder.

Nicht zusammen zogen sie los, jeder hatte seinen besonderen Weg. Nur manchmal stießen sie in einer fremden Stadt in der Herberge zusammen, und dann war die Wiedersehensfreude riesengroß.

Die ersten, die den Heimattürmen Lebewohl winkten, waren ein Buchdrucker und ein Steindrucker. Diese beiden wurden die Vorläufer für die erst noch Daheimgebliebenen.

Der zweite Schub setzte sich aus Buchdruckern, Schriftsetzern und Zimmerleuten zusammen. Dem Abschied ging eine Feier voraus, die bei Mondenschein auf offener Landstraße stattfand. Dann schritten wir noch, alle Hand in Hand, dem Heimatorte zu und sangen: „Morgen marschieren wir". Und so geschah es. Uns war nicht leicht zumute — aber bald gab uns das Bewußtsein unserer Selbständigkeit und die Lockung der Landstraße Schwingen. Die Welt gehörte ja uns.

Viele Strapazen sind durchgemacht worden. Wie ein müder Pendelschlag ging es von Süden nach Norden und umgekehrt. Die Arbeitslosigkeit brannte auf den Rücken. Viele Wochen haben uns die Felder den Tisch gedeckt — Obst, Kartoffeln und Salz.

Doch auf die Dauer kann solches auch der gesündeste Körper nicht aushalten. Und in Mannheim brach der Schriftsetzer an einem hohen Fieber zusammen. Schnell wurde von den Daheimgebliebenen eine Sammlung in die Wege geleitet — und ganze tausend Inflations-Mark halfen diesem lecken Tippelbruder wieder auf die Beine.

Am schlimmsten ging es wohl dem Schriftsetzer, der wegen einer Bahnsteigkarte, die er als Fahrkarte zu einem Jugendtreffen benutzte, acht Tage in Untersuchungshaft behalten wurde. Das waren die traurigsten Tage seiner Tippelzeit.

Ganz Deutschland haben wir durchtrampelt. Nur Deutschland? wird mancher fragen. Jawohl! Denn damals waren noch sämtliche Grenzen gesperrt, nur ganz Gerissenen gelang es, nach Italien hineinzuschlüpfen.

Zehn Jahre sind um. Alle Fortgezogenen haben sich zur rechten Zeit wiedergefunden, denn das Vagabundieren muß einmal aufhören. Gewiß, es gibt viele, die ihr Leben lang auf der Landstraße bleiben, das sind die „Ewigwandernden". Aber sie gehen meist elend zugrunde.

### Lied der kanadischen Holzfäller.

Haut ein! Haut ein!
Scharf gezielt und auf den Riesengroßen,
um den die Nordpassate tosen.
Haut ein! Haut ein!
Hart ausgeholt und in die Kerbe,
daß unter festem Hieb er sterbe!
Haut ein! Haut ein!

Gut gezielt! Schlecht bezahlt!
Wir sind Knechte, andere die Herren,
bald werden wir sie in die Knie zerren!
Gut gezielt! Schlecht bezahlt!
Weit ausgeholt! und Hieb und Sturz,
im Leben kommen wir zu kurz.
Gut gezielt! Schlecht bezahlt!

Mut gefaßt! Kraft gespannt!
Im Akkord — Schlag auf Schlag,
einmal kommt der Freiheitstag!
Mut gefaßt! Kraft gespannt!
Fraß und Trank sind karger Lohn
für der Wälder rauhen Sohn.
Mut gefaßt! Kraft gespannt!

Haut ein! Haut ein!
Scharf gezielt! und auf den Millionär,
käm er doch in die Wälder her!
Haut ein! Haut ein!
Hart ausgeholt und in das Staatsgefüge,
daß sterbe diese Welt der Lüge!
Haut ein! Haut ein!

Gut gezielt! Fein getroffen!
Krachend stürzt bald diese Welt,
die nur unser Schweiß erhält!
Gut gezielt! Fein getroffen!
Ausgeholt und in die Kerbe!
Schlag auf Schlag! Genosse werbe!
Gut gezielt und — fein getroffen!

Nachdichtung von Kurt Offenburg.

Aus unsern Burschen sind tüchtige Kerle geworden, dank ihrer Ausdauer und Zähigkeit. Der ehemalige Steindrucker sitzt als Gewerbeoberlehrer hoch oben im Norden und wirkt am Aufbau der deutschen Republik mit; der Buchdrucker ist im Gewerbelehrerseminar in Berlin und ist Ostern fertig, und der Schriftsetzer hat in Hamburg die Redaktion des „Vorspruch", des Blattes der Volksbühne, übernommen. Der eine Zimmermann lebt in München. Er hat vor kurzem die mittlere Reifeprüfung bestanden (das frühere Einjährige), und arbeitet jetzt an seiner Zimmermeisterprüfung, um dann als Fachlehrer an einer Schule unterzukommen; der zweite ist Artist auf dem Rade geworden, reist mit seiner Truppe in der Welt umher und lernt die verschiedensten Länder und Städte kennen.

Bleibe im Lande und nähre dich redlich! warnen die Pfahlbürger. Das Beispiel der zähen Jugendgenossen aber zeigt, daß, wer ein richtiger Kerl ist, auch in der Fremde nicht untergeht, ja, daß er es dort häufig eher zu etwas bringt, als in der Heimat, wo Vorurteil und Neid die Entfaltung seiner Fähigkeiten hemmen. Otto Liebscher.

## Wie viele Sprachen gibt es?

Nach unsern Forschungen berechnet man die Gesamtzahl der Sprachen, einschließlich 400 Mundarten und Abarten, auf rund 1000. Wie ungeheuer mannigfaltig und vielgestaltig das Sprachenleben ist, beweist auch die Tatsache, daß zum Beispiel die Bibel in 570 Sprachen übersetzt worden ist. Eine wenig bekannte Seltsamkeit unter den Sprachen, die auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen ist, dürfte sein, daß bei den Kariben Frauen und Männer zwei verschiedene Sprachen gebrauchen; allerdings gilt auch hier die Männersprache als allgemeine Umgangs- und Verständigungssprache. Die am meisten verbreitete Weltsprache ist das Englische, aber auch die deutsche Sprache wird, sofern man ihre Abarten, wie das Platt, hinzurechnet, von etwa rund 100 Millionen Menschen gesprochen.

## Rundfunk und Arbeiterschaft.

Die drahtlose Uebermittlung von Nachrichten gewinnt immer größere Bedeutung. Besonders der Rundfunk hat eine stürmische Aufwärtsentwicklung durchgemacht. Die Zahl der angemeldeten Hörer beträgt in Deutschland zur Zeit ungefähr 3 Millionen. Einen erheblichen Teil von diesen Hörern stellt die Arbeiterschaft.

Vergleicht man die Hörerzahlen der einzelnen Staaten, so kommt Deutschland an zweiter Stelle. Nimmt man den Anteil der Hörer an der Gesamtbevölkerung als Grundlage, um Rückschlüsse auf das Interesse eines Volkes am Rundfunk und auf die Erkenntnis der großen Werbekraft der drahtlosen Nachrichtenübermittlung zu ziehen, so kommt Deutschland jedoch erst an dritter Stelle, wie aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen ist.

| Staat | Zahl der angemeldeten Hörer | Hörer auf je 10 000 Einwohner |
|---|---|---|
| Großbritannien . . | 2 686 000 | 610 |
| Oesterreich . . . . | 330 000 | 510 |
| Deutschland . . . . | 2 636 000 | 440 |
| Tschechoslowakei . . | 237 000 | 240 |
| Ungarn . . . . . | 168 000 | 210 |
| Schweiz . . . . . | 72 000 | 180 |
| Polen . . . . . | 190 000 | 70 |
| Rußland . . . . . | 335 000 | 23 |
| Italien. . . . . | 51 000 | 13 |

Frankreich ist nicht mit angeführt, weil die Erfassung der Hörerzahlen durch die in Privathänden befindlichen Sendestellen nicht möglich war. Die wirklichen Hörerzahlen machen, da ja auch Familienmitglieder in Frage kommen, ungefähr das Dreifache der obengenannten Zahlen aus. Auffallend ist die geringe Zahl in Rußland und Italien, während das Mutterland der Demokratie, Großbritannien, den höchsten Anteil an Hörern zu verzeichnen hat. Diese Zahlen sind ein gutes Anschauungsmaterial für die deutschen Rundfunkgesellschaften, aus der sie den Schluß ziehen sollten, volle Meinungsfreiheit am Sender zuzulassen, um noch weitere Hörermassen zu gewinnen.

## Rechtschreibung.

Der Innungsmeister Florian Uhlenkopp war ein Kerl, der in die Welt paßte. Wie es sich für einen ehrbaren Krauter ziemte, bekleidete er das verantwortungsvolle Amt eines Spritzenmeisters bei der Freiwilligen Feuerwehr, er war Vorsitzender des Vereins christlicher junger Männer, des Kegelklubs „Hoppsa" und des Gesangvereins „Kolophonium". Weiter war er natürlich Mitglied der Gemeindevertretung und des Gemeinderates; kurzum, überall, wo es galt, die Interessen des ehrbaren Handwerks zu vertreten, da stellte Florian Uhlenkopp seinen Mann. Er war ein Kerl, ein Mann der Tat. Wirklich, das war er. Aber er hatte auch seine schwachen Seiten, der Florian Uhlenkopp. Einmal goß er gern einen hinter die Binde; zum andern fiel ihm das Schreiben schwer! Schreiben konnte er zwar, aber meistens nur gesalzene Rechnungen für die Kundschaft, dabei konnte ihn aber auch seine treue Gattin, die Kunigunde, nach Kräften unterstützen. Eines Tages wurde der Vorsitzende der Innung, der Zimmermeister Florian Uhlenkopp, von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aufgefordert, wegen dem Brückeneinsturz ein längeres Gutachten zu erstatten. Das war nichts für Florian Uhlenkopp. Das Schreiben, besonders aber das Rechtschreiben, fiel ihm so schwer. In höchster Not wandte er sich an seinen Innungskollegen, den Toni Punktum. Dem Toni klagte er sein Leid, offenbarte ihm seine Schwächen und bat um Belehrung in Fragen der Rechtschreibung. „Das ist ganz einfach", sagte der Toni Punktum, „du mußt dir folgende Grundsätze merken: Jedes Wort am Anfang eines Satzes schreibst du groß. Dann schreibst du die Dingwörter groß, verstehst du, die Dingwörter. Was Dingwörter sind, weißt du. Alles Dinge, die du anfassen kannst. Paß' auf! Nehmen wir folgenden Satz an: Die Katze sitzt hinterm Ofen. „Die" schreibst du groß, verstanden? Groß. „Katze" kannst du anfassen, ist ein Ding, schreibst du groß. „Sitzt" kannst du nicht anfassen, schreibst du klein. „Hinterm", Donnerwetter „Hinterm" — kommt von Hintern — kannst du anfassen, schreibst du groß. „Ofen"! Ja, Ofen. Im Winter kannst du ihn nicht anfassen, dann ist er heiß, schreibst du „Ofen" klein, im Sommer ist der Ofen kalt, kannst du ihn anfassen, schreibst du „Ofen" groß. Also, Florian, die Sache ist einfach, merk dir wohl: Dinge, die du anfassen kannst, schreibst du groß. Mit dem Ofen ist es zwar etwas kompliziert, aber das richtet sich nach der Jahreszeit. — Für die Belehrung im Schriftdeutsch mußte der Florian Uhlenkopp einen ausgeben!

So war's von je auf dieser flüchtigen Welt:
Der eine hebt sich, wenn der andre fällt;
der eine kommt, der andre geht von hinnen,
dem kreisenden Geschick kann nichts entrinnen.
— — Der eine steigt, der andre kommt zu Sturz,
des einen Glück währt lang, des andern kurz.
Wen gibt es, den das Schicksal nicht betröge?
Voll Qual und Schmerz ist, was es bringen möge.
So war von je die Welt in ihrem Lauf —
sie schließt vor keinem ihr Geheimnis auf.

Firdusi.

Wer wird der Klugheit tadeln? Jeder Schritt
des Lebens zeigt, wie sehr sie nötig sei.
Doch schöner ist's, wenn uns die Seele sagt,
wo wir der feinen Vorsicht nicht bedürfen.

Goethe.

**Berlin und Umgegend.** In der am 7. August in „Boekers Festsälen", Weberstraße 17, abgehaltenen Zahlstellenversammlung waren über 200 Delegierte erschienen. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der 14 im 2. Quartal 1929 verstorbenen Kameraden. Die Delegierten erwiesen ihnen durch Erheben von den Plätzen die letzte Ehrung. Zur Abrechnung, die allen Kameraden in den Bezirken gedruckt zugegangen ist, wurden Einwendungen nicht erhoben, so daß auf Antrag der Revisoren dem 1. Kassierer, Kameraden Ihm, einstimmig Entlastung erteilt wurde. Hierzu berichtete Kamerad Repschläger, daß der Geldverkehr des zweiten Quartals in Einnahme und Ausgabe 190 244,75 *M* betrug und der Lokalkassenbestand sich um 8262,34 *M* vermehrte. Der Mitgliederbestand erhöhte sich um 575 und betrug am Schluß des 2. Quartals 7029. Schärfste Agitation dahingehend, daß alle noch fernstehenden Zimmerer für unsere Organisation gewonnen werden, sei notwendig und jedes Kameraden Pflicht. Auch verschiedene Beitragsdrückeberger aus allen Gegenden des Reiches arbeiten in Berlin, denen ebenfalls besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Trotzdem die Konjunktur nicht als schlecht zu bezeichnen sei, waren am 6. Juli noch 847 Zimmerer, 678 Maurer und 1921 Bauhilfsarbeiter auf dem Nachweis eingetragen. Obgleich die Unternehmer im § 2 des RTV. sich verpflichteten, tunlichst den Arbeitsnachweis zu benutzen, seien die Zustände in der Arbeitsvermittlung durchaus unbefriedigend. Vom 1. Januar bis 1. Juni 1929 haben Berliner Groß-Firmen, wie Boswau & Knauer, Becker & Fiebig, Dyckerhoff & Widmann, C. Spahr, Berliner Bauhütte, Jos. Fränkel, Heilmann & Littmann, Richter & Schädel und andere mehr, nicht einen Zimmerer vom Nachweis geholt und weitere 15 Firmen, wie Beton- und Monierbau, Deutsche Bauhütte, Dartsch & Trage, Siemens-Bauunion und so weiter, bezogen in dieser Zeit ganze 92 Mann. — Jeder Baudelegierte, ja, die gesamte Bauarbeiterschaft, müsse der Vermittlung mehr Beachtung schenken, um die Sabotierung der Unternehmer zunichte zu machen. Pflicht der Gewerkschaftsspitzen sei es, darauf zu dringen, daß im Gesetz der Melde- und Benutzungszwang/Aufnahme findet. In der Diskussion wurde den Ausführungen zugestimmt. Kamerad Schilf erläuterte darauf die Vorlage für das Zahlstellenregulativ, die in den Bezirken zur Diskussion gestanden hat. Nach längerer Aussprache wurden einige Abänderungsanträge der Bezirke abgelehnt; der vom Vorstand vorgelegte Entwurf fand einstimmige Annahme. Außerhalb des Regulativs wurde beschlossen, in Zukunft verstorbenen Kameraden, die ohne Geistlichen beerdigt werden, und deren Angehörige eine rote Schleife wünschen, einen Kranz in Höhe von 25 *M* zu stiften. Kamerad Schilf ersuchte, die vom Vorstand herausgegebene Arbeitszeit bis zu zwei Schichten auf höchstens 46½ Stunden in der Woche mit zwei Pausen aufs strengste zu beachten und durchzuführen. Bei drei Schichten muß eine Schicht die andere einschließlich einer halbstündigen Pause nach acht Stunden ablösen. Ein Ueberschneiden der Schichten ist auf jeden Fall abzulehnen. Diese Arbeitszeitregelung wurde einstimmig angenommen. Ueber den geplanten Abbau der Arbeitslosenversicherung berichtete Kamerad Repschläger unter eingehender Erläuterung der bekannten und im „Zimmerer" bereits besprochenen Vorschläge des Sachverständigenausschusses. Die Versammlung erhob gegen diese Vorschläge schärfsten Protest. Eine hierzu vorgelegte Entschließung fand einstimmige Annahme. Darin wird unter anderm vom Ortsausschuß verlangt, daß er in Gemeinschaft mit den betroffenen Verbänden Abwehrmaßnahmen gegen den geplanten Anschlag organisiert. — Den Tätigkeitsbericht der Schiedskommission für die Monate April bis Juli 1929 gab der Obmann, Kamerad Krenz. In sechs Sitzungen wurden 17 Anklagen behandelt. Von diesen fanden vier Fälle durch Aussprache ihre Erledigung. Gegen 30 Kameraden wurde auf eine öffentliche Rüge erkannt; in einem Falle wegen unkameradschaftlichen Verhaltens als Postengeselle, in einem Falle gegen einen Baudelegierten, der leichtfertig der Entlassung eines Kameraden zugestimmt hatte, in fünf Fällen wegen teilweiser Arbeitsleistung am 1. Mai und in 23 Fällen wegen Ueberstundenschieberei. In der Diskussion wurden die Urteile in verschiedenen Fällen als zu gelinde bezeichnet; in der Abstimmung wurden sie jedoch in allen Fällen bestätigt. Im Punkt „Verschiedenes" wurde zur restlosen Beteiligung an der festgesetzten Statistik (17. August 1929) und zum Besuch des 46. Stiftungsfestes aufgefordert. Vom Vorstand wurde mitgeteilt, daß das vor den Tarifinstanzen anhängig gemachte Verfahren über restlose Verrechnung der eineinhalbprozentigen Werkzeugentschädigung für Zimmerer und Auszahlung derselben, trotz zweimaliger Tarifamtssitzungen und freier Verhandlung, noch nicht seinen Abschluß gefunden hat.

## Baugewerbliches

**Das Baugewerbe als Faktor der Volkswirtschaft.** Welche Bedeutung dem Baugewerbe als Faktor der Wirtschaft zukommt, geht aus dem Bericht der Bau- und Bodenbank AG. hervor. Dort wird der Herstellungswert an Hoch-, Tief- und Straßenbauten für die beiden letzten Jahre auf je 9 Milliarden Mark geschätzt. Diese Summe verteilt sich zu 3,3 Milliarden Mark auf den Wohnungsbau, etwa 1 Milliarde Mark auf Reparaturen, Unterhaltung und Umbauten, 900 000 *M* auf den Neubau von Land- und Stadtstraßen und deren Unterhaltung, etwa 1,2 Milliarden Mark auf Gebäude für öffentliche und gewerbliche Zwecke und 2,6 Milliarden Mark auf Tiefbauten aller Art. Ohne über das Wesen der Volkswirtschaft tiefer orientiert zu sein, vermag sich jeder einen Begriff zu machen, was diese Summen für das Gedeihen der Wirtschaft bedeuten. Angesichts dessen kommt es naturgemäß sehr wesentlich auf die Baukosten an. Und hier sehen wir, daß diese Kosten sich immer weiter nach oben bewegen. Was auf diesem Gebiete für Veränderungen eingetreten sind, geht aus nachfolgenden Zusammenstellungen hervor:

Baustoffindex (1913 = 100):

| | Januar | April | Mai | Juni | Juli | August |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1928 . . | 157,6 | 158,2 | 160,0 | 160,9 | 160,8 | 160,0 |
| 1929 . . | 156,8 | 156,9 | 157,0 | 157,7 | 158,8 | 160,7 |

Baukostenindex:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1928 . . | 172,7 | 173,3 | 173,4 | 173,4 | 172,8 | 172,1 |
| 1929 . . | 171,8 | 174,3 | 175,0 | 175,4 | 177,1 | 177,8 |

Der Baustoffindex hat von April bis August eine Steigerung von vier Punkten erfahren. Welcher Anlaß dafür vorgelegen hat, ist nicht ersichtlich. Der Baukostenindex hat im August eine Rekordhöhe erreicht. Er steht um 5,7 Punkte höher als im August des Vorjahres. Als Begründung hierfür werden die erhöhten Zinssätze, die Verteuerung der Baustoffe und Lohnerhöhungen ins Feld geführt. Was letztere anbelangt, so sind sie in ihrem Anteil an den gesamten Baukosten so minimal, daß sie wenig ins Gewicht fallen. Einzig und allein die übrigen Punkte, neben der Sucht, möglichst viel zu verdienen, sind also für die Verteuerung des Wohnungsbaues verantwortlich zu machen. Hierbei muß etwas anderes Erwähnung finden. Für Berlin wurde kürzlich einmal eine Berechnung aufgemacht, wonach die Einholung aller baupolizeilichen Genehmigungen und sonstige Laufereien einem Weg von Berlin nach Innsbruck gleichkommen. Während alle übrigen Hemmnisse in gewisser Beziehung zwangläufig sind, so aber nicht die ungeheuren Schwierigkeiten, die der Bürokratismus verursacht. Man sollte deshalb diesem Ungeheuer energisch zu Leibe gehen. Der Wohnungsbau steht vor großen Schwierigkeiten. Die hohen Baukosten stehen an erster Stelle. Eine betrübende Feststellung für die Wohnungsuchenden.

## Gewerkschaftliches

**Die Handwerksverbände zur tariflichen Regelung des Lehrlingswesens.** Die Vorstände des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages haben in einer Sitzung am 8. August in Breslau zur Regelung des Lehrlingswesens Stellung genommen und dabei eine Entschließung angenommen, in der es unter anderm heißt: „Bei der großen Bedeutung der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses für die gesamte deutsche Wirtschaft ist die Einbeziehung des Lehrlingswesens in die tarifvertragliche Regelung und die damit verbundenen Wirtschaftskämpfe unerträglich. Die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitskämpfe, die zur Zeit wegen des Lehrlingswesens in den Baunebengewerben ausgefochten werden, sind hierfür ein erneuter, ernster Beweis. Mit steigender Besorgnis verfolgen daher die Vorstände des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages die Bestrebungen, die berufsständische Regelung des Lehrlingswesens durch eine tarifvertragliche zu ersetzen. Diese Bestrebungen erscheinen gerade im gegenwärtigen Augenblick um so weniger berechtigt, als sie der Absicht des Entwurfs eines Ausbildungsgesetzes, das die berufsständische Regelung zur Anerkennung bringen will, bewußt entgegenlaufen." Zum Schluß wird eine baldige Erklärung der Rechtslage vom Reichstag und von der Reichsregierung gefordert. Der letzte Satz der oben mitgeteilten Entschließung ist der Ausfluß des vom Reichsrat verabschiedeten und dem Reichsrat vorliegenden Berufsausbildungsgesetzes. In diesem Gesetzentwurf wird laut § 24 festgelegt, daß Vereinbarungen zwischen den Parteien des einzelnen Lehrvertrages zulässig sind. Darin kommt eine Mißachtung der tariflichen Regelung zum Ausdruck. Kein Wunder, daß den Unternehmern der Kamm schwillt und sie jede tarifliche Regelung des Lehrlingssystems bekämpfen. Um so eifriger müssen die Gewerkschaften an dieser festhalten. Der Charakter des vorliegenden Berufsausbildungsgesetzes wird durch obige Entschließung treffend gekennzeichnet.

**Die Auswanderung deutscher Facharbeiter.** Diejenigen Arbeitskräfte, die den Staub ihres Heimatlandes von den Füßen schütteln, sind nicht die schlechtesten. Von allen Berufen heben sich die Facharbeiter der Wirkwarenindustrie heraus. Nach dem Mitteilungsblatt des Landesarbeitsamts Sachsen vom 20. August sind aus der sächsischen Wirkwarenindustrie von 1920 bis 1926 559 verheiratete und 372 ledige Personen ausgewandert. Im Jahre 1927 haben allein aus dem Handelskammerbezirk Chemnitz weitere 210 bis 220 Strumpfwirker in andern Ländern Arbeit angenommen. Diese Angaben sind nicht erschöpfend. Sind doch aus dem Wirkwarenbezirk Thalheim in den letzten Jahren 1654 Facharbeiter ausgewandert. Während bisher nur Amerika das Ziel der Auswanderungslustigen war, kommen neuerdings auch England, Irland, die Schweiz, Italien, Schweden, Polen, die Tschechoslowakei und insbesondere die Balkanländer in Betracht. Man bedenke hierbei, daß die deutsche Wirkwarenindustrie besonders leistungsfähig ist und unter den Ausfuhrerzeugnissen eine wichtige Rolle spielt. In den erwähnten Mitteilungen des Landesarbeitsamtes Sachsen wird hierzu noch geschrieben: „Die Auswanderung ist eben nicht die Ursache, sondern eine Folge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsmarktes in Deutschland. In den besonderen Fällen kommt noch hinzu, daß, teils infolge von Reparationsverpflichtungen, teils durch das Streben des Auslandes nach industrieller Selbständigkeit, aus Deutschland im umfassenden Maße leistungsfähige Wirkmaschinen bezogen werden. Die ausländischen Unternehmer benötigen zu den Maschinen auch deutsche Fachkräfte, die die Maschinen in Gang setzen und die dort ansässigen Arbeiter anlernen sollen. Mit dieser Maschinenausfuhr ist also die Auswanderung von Arbeitskräften eng verbunden. Man darf auch nicht nur von ausländischen Unternehmern reden, sondern muß auch betonen, daß zuweilen deutsche Unternehmer die Wirkwarenindustrie nach dem Auslande verpflanzen und deutsche Facharbeiter nach diesen Ländern ziehen." Diese Auslassung einer halbamtlichen Stelle beansprucht Beachtung. Wird doch deutlich dargetan, daß die Maschinenausfuhr die Auswanderung von Arbeitskräften zur Bedienung derselben nach sich ziehen. Es bestätigt sich hiermit der alte volkswirtschaftliche Grundsatz, daß jede Ausfuhr einer Werkzeugmaschine die Exportmöglichkeiten der betreffenden Industrie unterbindet. Aber auch die Verpflanzung deutscher Unternehmungen nach dem Auslande erfährt hierdurch eine betreffende Illustration. Die hohen Schutzzollmauern werden eben von der Industrie dadurch übersprungen, daß in andern Ländern Filialen errichtet werden. Naturgemäß wird auch dadurch die Ausfuhr deutscher Produkte eingeengt. Die Auswanderung deutscher Facharbeiter ist ein ernsthaftes Problem.

**Großkampf gegen das Schlichtungswesen in Australien.** Die Erfolge, die Australien in jahrelanger Praxis auf dem Gebiete der Regelung der Arbeitsbedingungen auf Grund seines ausgebauten Schlichtungswesens und der Mindestlohnfestsetzung erzielt hat, waren den Kapitalisten der ganzen Welt allzeit ein Dorn im Auge. Schon vor geraumer Zeit, als eine Delegation britischer Wirtschaftsexperten Australien besuchte und seine Lage studierte, schüttelten diese Vertreter des Liberalismus bei jeder Gelegenheit den Kopf, wenn das Schlichtungswesen als Mittel zur gerechteren Schlichtung von Arbeitskonflikten genannt wurde. Die Regierung Bruce, die kürzlich dank der Unterstützung der Unternehmerorganisationen wiedergewählt wurde, machte sich denn auch schon lange daran, das Bundesschlichtungswesen, das in der Verfassung verankert ist und allen Institutionen des sozialen Lebens seinen Stempel aufdrückt, zu verstümmeln. Die Bundesschiedsgerichtsbarkeit wurde zunächst so umgestaltet und mit solchen Richtern ausgestattet, daß die Arbeiterorganisationen, die vordem schon an dem System allerlei auszusetzen hatten und entsprechende Maßnahmen vorschlugen, allen Grund hatten, noch unzufriedener zu werden. Bruce ließ sich jedoch nicht einschüchtern. Er ist in neuester Zeit einen Schritt weitergegangen, indem er beantragte, das Bundesschiedsgericht überhaupt ganz abzuschaffen und das Schwergewicht des Schlichtungswesens auf die einzelnen Staaten zu übertragen. Was dies bedeutet, kann man nur ermessen, wenn man weiß, wie sehr die ganze gewerkschaftliche Organisation sowie das ganze staatliche und wirtschaftliche Leben auf zentrale Instanzen aufgebaut ist. Daß bei der Gründung des australischen Staatenbundes zwischen den einzelnen Staaten die Zollschranken abgebaut wurden, war gerade deshalb möglich, weil unter anderm durch ein zentrales Schlichtungswesen die nötigen Ausgleiche herbeigeführt werden konnten. Nun soll plötzlich an die Stelle der Bundesschlichtung die separate Schlichtung der sechs einzelnen Staaten treten. — Die australischen Arbeiter übertreiben nicht, wenn sie sagen, daß es nicht nur gegen das Schlichtungswesen geht, sondern gegen die gewerkschaftliche Organisation überhaupt. Bei diesem ganzen Vorgehen legt die Regierung Bruce einen verdächtigen Eifer an den Tag. Noch hat sie sich gegen den gewaltigen Proteststurm gegen die Uebertragung des Schlichtungswesens an die einzelnen Staaten zu wehren, und schon wird der Boden für einen neuen Schlag vorbereitet: Auf Antrag des Ministers eines der Staaten, und wahrscheinlich im Einverständnis mit Bruce, soll eine Konferenz jener Behörden der verschiedenen Staaten stattfinden, die sich mit der Festsetzung der Mindestlöhne zu befassen haben. Es soll bei dieser Gelegenheit ein neues „System ausfindig gemacht werden, durch das eine einheitliche Basis für die Festsetzung der Löhne und Arbeitszeiten geschaffen wird." Alle diese Vorkehrungen stehen natürlich im inneren Zusammenhang und haben den Zweck, das ganze System der Schlichtung und Lohnfixierung zu vernichten. Dies geht schon daraus hervor, daß bei der Behandlung der obenerwähnten Maßnahmen zur Dezentralisierung des Schlichtungswesens ein Minderheitsbericht der Draufgänger der Regierungspartei vorlag, demzufolge das Schlichtungswesen nicht nur auf die einzelnen Staaten übertragen, sondern überhaupt abgeschafft werden soll.

Der Präsident der „Australian Worker' Union", einer der größten Organisationen Australiens, führte kürzlich in einer Versammlung in Melbourne über die gegenwärtige Lage unter anderm aus: „Meine Organisation, die mit ihren 150 000 Mitgliedern den größten Verband in Australien verkörpert, hat zusammen mit andern großen Organisationen die Einführung der Schlichtung bewirkt. Obwohl die jetzige Schlichtung für beide Parteien nicht ideal ist, hat sie doch gezeigt, daß dieses System für das ganze australische Volk besser ist als irgendein früheres. Mein Verband wird sich bis zum äußersten für die Aufrechterhaltung dieses Systems einsetzen. Wir haben uns während 20 Jahren bis auf eine einzige Ausnahme loyal an die Schiedssprüche gehalten, und bei dieser einzigen Ausnahme handelte es sich um ein offensichtliches Fehlurteil."

Im „Labor Call" schreibt W. Wallis über die Stellungnahme der Arbeiterpartei: „Die Arbeiterpartei ist auf der ganzen Linie für die Schlichtung. Ihre Politik geht nicht darauf aus, das gegenwärtige Gesetz aufrechtzuerhalten. Es soll revidiert und verbessert werden. Sie wünscht ein Gesetz, bei dem es weniger Streitfälle und technische Schwierigkeiten, hingegen mehr gegenseitige Besprechungen gibt. Strafen für Streiks und Aussperrungen sollen abgeschafft werden." „Die meisten der insgesamt 693 000 Mitglieder zählenden 149 Verbände Australiens", so schreibt Wallis an anderer Stelle, „arbeiteten in Frieden unter den gefällten Schiedssprüchen." Wie sehr die Schlichtung in letzter Zeit verschlechtert wurde und wie sehr es sich deshalb darum handelt, unter Beibehaltung des Prinzips der zentralen Schlichtung zu neuen Formen zu kommen, geht aus nachstehender Schlußbetrachtung von W. Wallis hervor: „Der Bundesschiedsgerichtshof soll nicht abgeschafft, sondern verbessert werden. Die Rechtsprechung, die in letzter Zeit geübt wurde, war keine Schlichtung mehr. Denn das Strafgesetz wird gegen die Verbände mobilisiert. So wurde einem Verband auf Grund des Schiedsgerichtsgesetzes der Regierung eine Strafe von 1000 Pfund Sterling auferlegt. Wenn sich jedoch ein Unternehmer gegen das gleiche Gesetz vergeht, so wird er nicht bestraft. Solche Zustände sind dem Wirtschaftsleben nicht dienlich!"

Das Los des australischen Schlichtungswesens ist eine Angelegenheit, die nicht nur Australien interessiert, sondern für das Schlichtungswesen aller Länder von großer Bedeutung ist. Der ganze Kampf in Australien darf schon

deshalb aufmerksam verfolgt werden, weil auch die Arbeiter in Australien darin mehr als eine lokale Angelegenheit sehen. Mit Recht schreibt ein australisches Arbeiterblatt in diesem Zusammenhang: „Der Kampf gegen das australische Schlichtungswesen sowie das System der Fixierung von Löhnen, Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen ist, praktisch gesehen, ein Teil eines weltweiten kapitalistischen Angriffes.“ (IGB.)

## Sozialpolitisches

**Die Arbeitslosenversicherung wieder Ueberschuß.** Nach den schweren Monaten großer Fehlbeträge kann die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Monat Juni einen Ueberschuß von 938 000 ℳ verbuchen. Die Gesamteinnahmen der Anstalt betrugen im Juni 70,86 Millionen Mark und die Ausgaben 69,9 Millionen Mark. Die Monate Juli und August werden vielleicht mit einem etwas günstigeren Ergebnis aufwarten können. Im Herbst wird sich das Verhältnis wieder verschlechtern, wenn nicht inzwischen für neue Einnahmen Vorsorge getroffen wird.

**Der Versicherungskrach — ein Beispiel kapitalistischer Wirtschaftsführung.** Der zweitgrößte Versicherungskonzern Deutschlands, die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-AG., ist im 65. Jahre ihres Bestehens zusammengebrochen. Das ist der größte Krach seit dem Zusammenbruch des Stinnes-Konzerns. Die Ursache dieses Falles liegt weniger im Versicherungsgeschäft, sondern in den Nebengeschäften, die mit der eigentlichen Aufgabe der Gesellschaft nichts zu tun hatten. Es wurden Finanzgesellschaften errichtet beziehungsweise erworben und Engagements in der Absatzfinanzierung durch spezielle Gesellschaften eingegangen. Dies konnte geschehen, ohne daß der aus 16 Personen bestehende Aufsichtsrat, in dem zehn maßgebende Banken vertreten waren, davon etwas merkten oder das Reichsversicherungsamt gegen derartige Geschäfte Einspruch erhob. Die Institution des Aufsichtsrates als Kontrollinstanz erhält dadurch eine eigentümliche Illustration. Es wird dadurch bewiesen, daß die Direktion eines Unternehmens tun und lassen kann was sie will, wenn sie das blinde Vertrauen der Aufsichtsratsinstanzen genießt. In einem eigentümlichen Lichte erscheint das Reichsaufsichtsamt. Dieses erklärt, erst durch die Pressemeldungen Kenntnis von den Schwierigkeiten bei der obigen Versicherungsgesellschaft erhalten zu haben. Es dürfte an der Zeit sein, die Tätigkeit dieser Behörde einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen und die verantwortlichen Personen ohne Pension zum Teufel zu jagen. Das Ganze ist eine treffende Kennzeichnung privater kapitalistischer Wirtschaftsführung. Recht treffend urteilt die „Frankfurter Zeitung“ in ihrer Nummer 627 über diesen Fall folgendermaßen: „Hier hat sich das Empörende begeben, daß selbst die sehr hohen Einkommen, die die Privatwirtschaft ihren Gliedern gewährt (soweit sie nämlich auf der Sonnenseite wandeln und nicht in der anonymen Millionenmasse der anonymen Angestellten stecken bleiben), den Empfängern noch nicht hoch genug erschienen. So haben sie großmannssüchtig die Geschäfte gegen die Regel und zum Teil gegen das Gesetz immer weiter ausgedehnt, erst leichtfertig, dann offenbar mehr fraudulös und mit entsprechenden Täuschungsmanövern, die das verschleierten. Verluste von Millionen auf Kosten der Aktionäre, deren Geld ihnen anvertraut war, sind die Folgen, während sie selbst sich nicht nur die Finger, sondern die ganzen Arme dabei vergoldeten. Der Aufsichtsrat aber — zehn Banken waren in ihm vertreten! — hat nichts gemerkt, hat alles geschehen lassen. Das Resultat ist: ein großes Unternehmen wurde ruiniert; Vertrauensvolle, die ihm ihre Ersparnisse hingaben, sind schwer geschädigt; geschädigt oder von Schaden bedroht sind die Gläubiger, unter denen sich im großen Umfange auch gerade ausländische, vor allem Schweizer Banken, befinden; geschädigt ist damit das Ansehen der deutschen Wirtschaftsführung, ist der deutsche Kredit draußen und daheim.“ Man stelle sich einmal vor, welchen Sturm der Entrüstung es entfacht hätte, wenn eine solche Luderwirtschaft bei der „Volksfürsorge“ oder einem Unternehmen der Konsumgenossenschaft eingetreten wäre. Die ganze Meute der kapitalistischen Presseerzeugnisse würde aufschreien. Aber so sucht man alles zu bemänteln, und die Personen, die sich dabei nicht nur „die Finger, sondern auch die ganzen Arme vergoldeten“, laufen nach wie vor frei herum. Der ganze Vorfall zeigt, daß es faul ist im Bereiche der kapitalistischen Wirtschaft und die bevorstehende Aktienreform Gelegenheit geben sollte, recht gründlich die bestehenden Bestimmungen nach der Richtung einer öffentlichen Kontrolle umzugestalten.

## Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege

**Die Familienhilfe der Ortskrankenkassen.** Trotz aller Wünsche und Forderungen der in den freien Gewerkschaften und Arbeiterparteien zusammengeschlossenen Arbeitnehmer ist die Familienhilfe (Gewährung ärztlicher Hilfe und Arznei an versicherungsfreie Angehörige der Versicherten) in der Krankenversicherung immer noch nicht zur Pflicht- oder Regelleistung erhoben. Es ist nach wie vor den Krankenkassen freigestellt, diese Mehrleistung einzuführen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß einmal die Kasse finanziell so gestellt ist, die durch Einführung dieser Leistung entstehenden Mehrkosten zu tragen und daß außerdem die Kassenorgane das nötige soziale Verständnis aufbringen, die Kasse derart auszubauen. Nach einer statistischen Zusammenstellung des „Hauptverbandes deutscher Krankenkassen“, an der sich 1104 Ortskrankenkassen mit zusammen rund 10,1 Millionen Mitgliedern beteiligten, gewährten im Jahre 1928 nicht weniger als 1082 Ortskrankenkassen freiwillig Leistungen an versicherungsfreie Familienangehörige ihrer Mitglieder in irgendeiner Form. Es sind dies nicht weniger als 98,00 % der berichtenden Kassen und 99,86 % der Gesamtmitgliederzahl dieser Kassen. Aus diesen Zahlen geht also die Tatsache hervor, daß fast restlos alle Ortskrankenkassen von der Notwendigkeit überzeugt sind, über den gesetzlich gezogenen Rahmen hinaus Leistungen zu gewähren. Daß sie dabei fast ebenso restlos auf die Einführung der Familienhilfe verfallen sind, beweist doppelt gerade die Notwendigkeit dieses Leistungszweiges. Die Zusammenstellung gibt weiter davon Kenntnis, daß in Großstädten 100 % der Kassen, in Mittelstädten 98,94 %, in Kleinstädten 99,57 % und in Landbezirken 96,78 % der Kassen Familienhilfe gewähren. Die großstädtischen Kassen (also große Kassen) sind demnach im Ausbau ihrer Leistungen führend. Da das Gesetz selbst den Kassen freie Hand läßt, in welcher Weise sie den Angehörigen Leistungen zukommen lassen wollen und über diese nur Rahmenvorschriften enthält, so sind die Leistungen der Familienhilfe bei den einzelnen Kassen ganz verschieden. Während einige Kassen sowohl ärztliche Hilfe als auch arzneiliche Versorgung gewähren, billigen andere nur wieder eine dieser Leistungen zu. Sterbegeld beim Tode eines Angehörigen gewähren 838 Kassen. Es würde den Rahmen dieses Artikels übersteigen, auf die Art und Weise der einzelnen Leistungen einzugehen. Betrachtet man die Zahlen mit denen des Vorjahres, so kann man wiederum feststellen, daß die Einführung bzw. der Ausbau der Familienhilfe immer weitere Fortschritte macht. — Leider fehlen vorläufig noch Angaben darüber, ob und in welcher Form die übrigen Kassenarten (Innungs-, Betriebs- und Landkrankenkassen) Familienhilfe eingeführt haben, so daß man eine Gegenüberstellung nicht vornehmen kann. Kl—s.

**Der „Bescheid“ in der Invalidenversicherung.** Die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei den Versicherungsämtern oder auch direkt bei den Landesversicherungsanstalten zu stellen. Es empfiehlt sich jedoch, die Anträge bei den Versicherungsämtern einzureichen, da die Versicherten dort mit den Beamten selbst sprechen, Auskunft einholen können usw. Im Gegensatz hierzu kann der Verkehr mit der Versicherungsanstalt direkt nur schriftlich geschehen. Auf Grund dieses Antrages werden dann die Leistungen von der Anstalt festgestellt oder abgelehnt. Die Entscheidung hierüber hat der Vorstand der Versicherungsanstalt zu treffen. Dieser hat von seiner Feststellung bzw. Entschließung dem Versicherten einen Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid ist für die Versicherten von der allergrößten Wichtigkeit, da sich auf ihm das etwa folgende Streitverfahren um die Leistungen aufbaut. Man unterscheidet folgende Arten von Bescheiden: Feststellungsbescheide in Rentensachen, Bescheide über Kürzungen oder Ruhen von Renten, Rentenentziehungsbescheide, Bescheide über Abfindung, und endlich ablehnende Bescheide. Jeder Bescheid muß schriftlich erteilt werden. Außerdem muß jeder Bescheid mindestens von dem Vorsitzenden handschriftlich unterzeichnet sein. Diese beiden Vorschriften sind zwingender Natur. Sind sie nicht erfüllt, so hat der Bescheid keine Rechtskraft. Weiter besteht die Vorschrift, daß der Bescheid begründet sein muß. Er muß also in einer dem Versicherten verständlichen Form die Gründe anführen, die zu seiner Ausfertigung und seinem Inhalt geführt haben. Wird beispielsweise in einem Bescheid ein Anspruch abgelehnt, so muß hervorgehen, welche Tatsachen zu der Ablehnung geführt haben. Wird eine Leistung, etwa eine Rente, zugesprochen, so muß der Bescheid den Beginn, die Höhe usw. derselben genau angeben. Weiter ist es notwendig, daß der Bescheid die sogenannte Rechtsmittelklausel enthält. Es muß also aus demselben ersichtlich sein, ob, in welcher Frist und bei welcher Stelle eine Berufung gegen den Bescheid eingelegt werden kann. Auf seinen Antrag kann der Versicherte mit dem Bescheid auch Abschriften und Niederschriften über Zeugenaussagen, Gutachten der Sachverständigen usw. erhalten. Die Kosten für derartige Abschriften sind von dem Antragsteller vorher zu zahlen. Wichtig ist auch, daß der Bescheid dem Antragsteller zugestellt werden muß. Der Bescheid gilt als erstinstanzliches Urteil. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn er formgerecht ausgestellt und dem Versicherten zugestellt ist. Der Bescheid wird rechtskräftig, wenn die in demselben bezeichnete Berufungsfrist verstrichen ist, ohne daß der Versicherte von derselben Gebrauch gemacht hat. Ist in einem Bescheide die Zahlung von Rente abgelehnt worden, weil dauernde Invalidität nicht vorlag, so kann ein neuer Antrag erst nach einem Jahre gestellt werden. Vorher kann er nur erneut gestellt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern. Wichtig ist auch der Rechtsgrundsatz, daß im Falle eines Streitverfahrens die Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hat, kein schlechteres Urteil erhalten darf, als der Bescheid, auf Grund dessen das Rechtsmittel eingelegt ist, vorsieht. Kl—s.

**Lehrlinge unterliegen auch während des Aussetzens der Krankenversicherungspflicht.** Der Maurer Franz Unger in Mellingen bei Weimar, der seine Lehrzeit am 31. März 1929 beendete, hat infolge der Kälte vom 8. Dezember 1928 an bis zur Beendigung seiner Lehrzeit aussetzen müssen. Sein Lehrmeister, Maurer- und Zimmermeister Böhmel in Weimar, hatte ihn bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse abgemeldet. Unger hat hierauf beim Versicherungsamt des Landkreises Weimar gegen die Allgemeine Ortskrankenkasse Weimar Klage erhoben auf Feststellung seiner Krankenversicherungspflicht während der Dauer des Aussetzens. Die Entscheidung ist, wie nicht anders zu erwarten war, zugunsten von Unger ausgefallen. Sie lautet: Franz Unger unterlag in seinem Lehrverhältnis bei dem Maurer- und Zimmermeister Walter Böhmel in Weimar auch während der Zeit der Arbeitsunterbrechung in den Wintermonaten 1928/29 der Krankenversicherungspflicht. Aus den Gründen ist hervorzuheben: Unstreitig wurde das Bestehen des Lehrverhältnisses Ungers als solches durch die Arbeitsunterbrechung in den Wintermonaten 1928/29 nicht berührt, es dauerte unverändert bis zum 31. März 1929 fort. Es war aber nun hier zu prüfen, ob innerhalb des fortdauernden Lehrverhältnisses, das den Beruf darstellte, ein krankenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 165 RVO. als vorliegend anzusehen ist oder nicht, wenn vorübergehend eine Zeitlang tatsächlich keine Arbeitsleistung stattgefunden hat. Diese Frage muß hier bejaht werden. Eine Begriffsbestimmung des „beschäftigt werden“ im Sinne des angezogenen § 165 RVO. gibt das Gesetz nicht. Sie muß sich daher aus den gesamten Umständen des Einzelfalles ergeben. Wenn auch Unger während der Wintermonate 1928/29 eine Zeitlang tatsächlich mit der Arbeit ausgesetzt hat, so ist trotzdem das Beschäftigungsverhältnis dadurch nicht beendet, vielmehr ist ein solches im Sinne § 165 RVO. anzunehmen. Einmal muß man die wegen der außerordentlichen Kälteperiode des letzten Winters angeordnete Unterbrechung der Arbeit im Hinblick auf die Gesamtdauer der Lehrzeit als nur vorübergehend bezeichnen. Sodann gehört zum Wesen des Beschäftigungsverhältnisses, wie das Reichsversicherungsamt in den Entscheidungen vom 6. Mai 1916 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1916 Seite 589) und vom 6. Februar 1915 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1915 Seite 371) dargelegt hat, die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über den Beschäftigten, die fortbestehen kann, auch wenn eine tatsächliche Beschäftigung zeitweise nicht stattfindet. In der Entscheidung vom 6. Februar 1915 ist es direkt ausgesprochen, daß es für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nicht erforderlich ist, daß eine Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Nach der Bekundung seines Lehrherrn Böhmel hat aber Unger in der Zwischenzeit des Aussetzens der Arbeit immer der Verfügungsmacht seines Arbeitgebers unterstanden, da er auf Verlangen des Lehrherrn jederzeit die Arbeit wieder hätte aufnehmen müssen. Die Zeit der auf höhere Gewalt zurückführenden Unterbrechung der Arbeit wurde ihm ja auch auf die Lehrzeit angerechnet. Es muß daher das Beschäftigungsverhältnis Ungers bei seinem Lehrherrn Böhmel auch während der Zeit der Arbeitsunterbrechung als fortlaufend angesehen werden. Auf demselben Standpunkt steht auch die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 21. März 1928, in der es unter anderm heißt: „Die Krankenversicherungspflicht setzt bei Lehrlingsverhältnissen nach § 165 Absatz 1 Nr. RVO. ohne Unterschied der Saison und der stillen Zeit ein. Sie umfaßt vielmehr gleichzeitig, zumal da sie bei Lehrlingen von Entgelt unabhängig ist, das ganze Lehrlingsverhältnis.“ Wenn diese Entscheidung auch in der Hauptsache über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung zu entscheiden hätte, so mußte doch darin auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Krankenversicherungspflicht zurückgegangen werden, da nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 die Krankenversicherungspflicht die Voraussetzung der Arbeitslosenversicherung ist.

## Arbeitsgerichtliches

**Haftung des Arbeitgebers bei Diebstählen in Baubuden.** Nachstehendes Urteil, das von großer Wichtigkeit für die baugewerblichen Arbeiter ist, wurde vom Reichsarbeitsgericht gefällt: „Aus der im Baugewerbe bestehenden Uebung, die Kleider vor und nach der Arbeit zu wechseln, ergibt sich nach den Grundsätzen des § 242 BGB. die vertragliche Nebenverpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitern einen ordnungsmäßig unterhaltenen Aufbewahrungsraum zur Verfügung zu stellen; eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung dieser Aufbewahrungspflicht begründet die Haftpflicht des Arbeitgebers für die aus dem Aufbewahrungsraum durch Diebstahl abhandengekommenen Sachen der Arbeitnehmer.“ Tatbestand: Der Kläger, der bei dem Beklagten als Bauarbeiter auf einem Neubau beschäftigt war, bewahrte seine Arbeitskleidung in einem von der Beklagten als Baubude hergerichteten Schuppen auf. In der Nacht zum 28. August 1928 sind dem Kläger aus der Baubude eine Hose und ein paar Schuhe, deren Wert er auf 21 ℳ angibt, gestohlen worden. Der unbekannte Dieb ist in die Bude gelangt, indem er einige Bretter, die die Wand der Bude bilden, abgerissen hat. Der Kläger macht die Beklagte für den ihm zugefügten Schaden verantwortlich, weil die Baubude nicht in ordentlichem Zustande gewesen sei und die Beklagte daher nicht der ihr obliegenden Verwahrungspflicht für die Arbeitskleidung ihrer Arbeiter genügt habe. Die Beklagte hat bestritten, daß sie eine Verwahrungspflicht für die Arbeitskleidung der bei ihr beschäftigten Personen habe. Sie hat ferner behauptet, daß die Baubude in Ordnung gewesen sei, und schließlich geltend gemacht, daß den Kläger ein Mitverschulden treffe, wenn er trotz Kenntnis des schlechten Zustandes der Baubude seine Kleidung nachts dort belassen habe. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Verwahrungspflicht des Arbeitgebers außerhalb der Arbeitszeit weder aus dem Gesetz noch aus dem Arbeitsvertrage hergeleitet werden könne, und auch eine außervertragliche Haftung nicht gegeben sei. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom Arbeitsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat dem Klageanspruch stattgegeben. Gegen das am 28. November 1928 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts Elberfeld hat die Beklagte die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision eingelegt und beantragt, das Urteil aufzuheben und nach den von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen. Der Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt. Entscheidungsgründe: Das Landesarbeitsgericht stellt fest: Es sei im Baugewerbe üblich, die Kleider vor und nach der Arbeit zu wechseln und die gewechselten Kleider in der Baubude aufzubewahren. So sei es auch hier geschehen. Der Beklagten und ihren sie vertretenden Angestellten sei dies bekannt gewesen. Die Baubude habe sich indessen in schadhaftem Zustande befunden, so daß der Diebstahl ermöglicht worden sei. Der Maurerpolier sei vorher mehrfach auf die ungenügende Sicherheit der Baubude von einem Maurer hingewiesen worden. Das Landesarbeitsgericht schließt aus den von ihm getroffenen Feststellungen, daß unter Anwendung der Grundsätze des § 242 BGB. eine vertragliche

Nebenverpflichtung des Arbeitgebers bestehe, den Arbeitern eine genügende Gelegenheit zur Aufbewahrung der gewechselten Kleider bereitzuhalten. Diese Pflicht habe die Beklagte fahrlässigerweise verletzt, und sie sei daher für den entsprechenden Schaden verantwortlich. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz selbst es als richtig bezeichnet, daß im Baugewerbe die Aufbewahrung der Arbeitskleidung in der „Baubude" üblich ist. Sie hat jedoch geltend gemacht: Der Bauunternehmer genüge der ihm obliegenden Verpflichtung dadurch, daß er die Niederlegung der Kleidungsstücke durch die Arbeiter in der auch andern Zwecken dienenden Baubude zulasse. Weiter gehe seine Verpflichtung nicht. Das angefochtene Urteil gehe in der Ausdehnung einer Haftpflicht nach Treu und Glauben zu weit. Die Rüge ist nicht berechtigt. Wenn die Bauarbeiter nach beendeter Arbeitszeit ihre Arbeitskleidung auf der Arbeitsstätte zurückzulassen pflegen und der Arbeitgeber ihnen zur Ablage der Sachen die Baubude zur Verfügung stellt, so hat er damit auch die Verpflichtung, den Aufbewahrungsraum in einem ordnungsmäßigen Zustande zu unterhalten. Daß, wie die Revision hervorhebt, auch eine ordnungsmäßig hergestellte Baubude auf einem nachts jedermann zugänglichen Bauplatz keine ernsthafte Sicherheit gegen Einbruchsdiebstahl gewährt, mag zutreffen. Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war aber die Baubude im vorliegenden Falle in einem schadhaften Zustand, und dadurch ist nach der Beweisaufnahme des Berufungsgerichts der Diebstahl ermöglicht worden. Auf den Einwand, daß ein mitwirkendes Verschulden des Klägers vorliegt, ist die Beklagte in der Revisionsverhandlung nicht zurückgekommen. Die Revision war danach als begründet zurückzuweisen. — Aus der vorstehenden Urteilsbegründung ist ersichtlich, daß sich das Reichsarbeitsgericht der bisher bereits von einem Teil der Unterinstanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit und der von dem Schrifttum vertretenen Theorie der in dem Arbeitsvertrag gemäß § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Auslegung von Verträgen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte) enthaltenen Nebenverpflichtung des Unternehmers zur Aufbewahrung der eingebrachten Sachen der Bauarbeiter angeschlossen hat. Das Reichsarbeitsgericht hat im vorliegenden Falle die Haftpflicht des Unternehmers für die nach der Arbeitszeit bis zum nächsten Tage in der Baubude niedergelegten Arbeitskleider bejaht, woraus um so mehr auch die Haftung für die während der Arbeitszeit niedergelegten Zivilkleider folgt. Durch das vorliegende höchstinstanzliche Urteil wird endlich auch das Bauunternehmertum zu der Einsicht gelangen müssen, daß die Baubuden ordnungsmäßig hergestellt und instandgehalten werden.

**Die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden.**

Im Jahre 1928 waren im Deutschen Reich 527 Arbeitsgerichte, 80 Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht zur Rechtssprechung in Arbeitsstreitsachen tätig. Bei den Arbeitsgerichten waren während dieses Jahres 379 689 Sachen anhängig, deren Hauptteile, nämlich genau zwei Drittel, Arbeitsstreitigkeiten betraf. 23,6 % der Streitfälle betraf Angestelltenfragen, die restlichen 9,8 % Handwerksstreitigkeiten. Die stärkste Beschäftigung weisen neben Berlin, das 62 500 Streitsachen zu bearbeiten hatte, die Arbeitsgerichte Köln, Dresden, Hamburg, Chemnitz, Breslau, Leipzig, München Frankfurt a. M, Dortmund, Düsseldorf und Essen auf, wo zwischen 5000 und 30 000 Fälle anhängig waren. Der verhältnismäßig größte Teil der Streitsachen fand seine Erledigung durch Vergleich. Durch streitiges Endurteil wurden nur 18,2 % der Streitsachen entschieden. Bei den Landesarbeitsgerichten betrug die Zahl der zu bearbeitenden Berufungen im Urteilsverfahren im Jahre 1928: 13 497. Davon wurden 4835 als unzulässig verworfen, 3714 zurückgewiesen. 1597 Berufungen wurde stattgegeben. Das Reichsarbeitsgericht hatte sich mit 762 Revisionen zu beschäftigen, von denen jedoch 369 noch nicht erledigt wurden.

Es gibt wohl kaum eine andere öffentliche Einrichtung von so ungeheurer Bedeutung für Arbeiter und Angestellte, als gerade die Arbeitsgerichte. Wenn man an die häufig außergewöhnlich lange Dauer der Verfahren bei andern Gerichten denkt, so wird man ermessen können, was es bedeutet, daß im Jahre 1928 nur 9,5 % aller durch Arbeitsgerichte gefällten Endurteile mehr als drei Monate in Anspruch nahmen, 5,1 % dauerte weniger als eine Woche und zwei Drittel (66,4 %) waren in weniger als einem Monat erledigt.

Da die Arbeitsgerichte bekanntlich erst am 1. Juli 1927 in Wirksamkeit getreten sind, ist das die erste vollständige Jahresübersicht, die uns zeigt, welch wichtiges Arbeitsgebiet dieser Einrichtung zufällt.

## Literarisches

**Lehrgang für Zimmerer,** 3 Hefte (1., 2., 3. Teil) je 2,50 *M*; herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen (Datsch); zu beziehen von dessen Vertriebsstelle Berlin W 35, Potsdamer Straße 119 b.

In dieser Arbeit wird auf Tafeln (Kleinformat) mit übersichtlichen — meist isometrischen — Zeichnungen und etwas knapp bemessenen textlichen Erläuterungen der gesamte praktische und technische Lehrstoff des Zimmerhandwerks behandelt. Da sich diese Arbeit „Lehrgang für Zimmerer" für **planmäßige praktische Ausbildung** und für den **technischen Unterricht** nennt und unter Mitarbeit zahlreicher Fachleute maßgebender Körperschaften und mit Unterstützung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit entstanden sein soll, so wird man es für begreiflich finden, wenn wir uns mit diesem neuzeitlichen Lehrstoff für planmäßige Ausbildung etwas eingehender befassen.

Zunächst sei bemerkt, daß ein sogenannter Arbeitsausschuß für Berufsausbildung, bestehend aus: Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen, Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag, Deutscher Industrie- und Handelstag, Reichsverband des deutschen Handwerks, Reichsverband der deutschen Industrie und Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, gewissermaßen richtunggebend wurde bei der Herausgabe der Bausachlehrgänge. Als Mitarbeiter zur Herausgabe der Zimmererlehrgänge werden genannt: Bund deutscher Zimmermeister; Deutscher Normenausschuß; Gesellschaft für Bauingenieurwesen; Innung Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin; Innungsverband deutscher Baugewerksmeister; Nordöstliche Baugewerbsberufsgenossenschaft; Reichsverband der deutschen Industrie, Fachgruppe Bauindustrie; Rheinisch - westfälischer Baugewerbeverband; Verband deutscher Architekten und Ingenieurverein; Verband sozialer Baubetriebe und insbesondere die Herren Ratszimmermeister Deinze, Eichentopf, Franz, Fritsche, Weise, Schröter, Supke, Walter, die Herren Zimmermeister Appel, Eckhardt, zahlreiche Baumeister, Regierungs- und Bauräte, Studienräte, Regierungsdirektoren, Regierungsbaumeister, Dipl.-Ingenieure, gewöhnliche und Ratsmaurermeister, Ministerialräte, Syndizi usw.

Fürwahr eine erkleckliche Zahl von Männern, die zusammen auf alle Fälle ein Werk für die Lehrlinge des Zimmerhandwerks schaffen konnten. Daß aber unter diesen vielen Mitarbeitern die wenigsten davon der Zimmereipraxis nahestehen oder diese zum Teil schon selbst ausgeübt haben, beweist am besten der Inhalt. Wahrscheinlich sind die eigentlichen Zimmermeister gar nicht voll zum Wort gekommen und ist der wichtigste „praktische" Stoff zum Teil andern Lehrbüchern des Zimmerhandwerks entnommen worden. Soviel prominente Personen hätten zweifelsohne mehr leisten und besonders die neuesten technischen Errungenschaften besser berücksichtigen können.

Die wichtigsten Arbeitsgänge werden illustrativ, klar und deutlich dargestellt und durch die angewandte Bildersprache übersichtlich gestaltet. Jeder Arbeitsgang besitzt eine Nummer (Seite). Der 1. Lehrgang beginnt mit Nummer 2201 bis 2250, der 2. Lehrgang mit Nummer 2251 bis 2300 und der 3. mit Nummer 2311 bis 2361, zusammen 150 Abbildungs- und Textseiten, Format 15 × 21 cm. Behandelt werden:

1. Lehrgang (1. Heft): A. Holzgewinnung; B. Bearbeitung des Holzes mit den einzelnen Werkzeugen; C. Instandsetzung der Werkzeuge; D. Zwischenbalkenlage; E. Dachbalkenlage; F. Fachwerk; G. Dächer; H. Lehrbogen; J. Rüstungen.

2. Lehrgang (2. Heft): Verschalen von Decken und Dachflächen, Holzverschalungen, Fußböden, Fußleistenstöße, Holzeinfriedigungen, Tore, Türzargen, Bogenschalungen, Kastengesims, Leitern, Mörtelkasten, Böcke, Dächer, Bund- und Binderzeichen, Aussteifungen, Treppen, Abbinden von Rundholz-Konstruktionen.

3. Lehrgang (3. Heft): Schiftungen, Dachfenster, neuzeitliche Holzbauweise, Dächer, Gründungen, Absteifungen, verbundene Rüstungen, Betonschalungen, Treppen.

Der Gesamtinhalt soll sich so aufbauend gliedern, daß der 1. Lehrgang eigentlich nur vom Lehrling des 1. Lehrjahres, der 2. Lehrgang vom Lehrling des 2. Lehrjahres usw. gelesen oder bei Bedarf zur Hand genommen werden soll. Das dies einfach nicht möglich ist, hat der Datsch selbst eingesehen. Im Zimmergewerbe richtet man sich bekanntlich nicht nach dem Zimmerlehrling. Ganz ausgeschlossen ist, daß der Polier oder Meister bei einer dem Lehrling noch nicht bekannten Konstruktion diesem immer zuerst eine ähnliche Arbeit aus dem geeigneten Lehrheft vorlegt und den Lehrling zum sofortigen Studium veranlaßt. Das ist doch eine Idee oder ein Anleitungsgedanke, der sich in der Berufsschule, nicht aber auf dem Zimmer- und Bauplatz in die Tat umsetzen läßt. Insofern hat der Datsch von seinem Standpunkt für die Gewerbelehrerschaft einen wichtigen Fingerzeig — jedoch auch hier nur für wenige — geben können; die Praxis geht über solche „wohlmeinende" Ratschläge lächelnd hinweg. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, ist auch der Inhalt der drei Lehrgänge unübersichtlich gestaltet.

Durch die zahlreichen Arbeitsgänge erscheint nach außen ein Bild, als hätte der Datsch etwas Vorbildliches geboten und insbesondere nach der Richtung gearbeitet, als würden unsere Zimmerlehrlinge durch die Benutzung dieser Unterlagen vor allem neuzeitlich informiert. Trotz des ernstlichen Willens des Datsch, neuzeitlich und vorbildlich zu wirken, hat er glatt neben das erstrebte Ziel geschossen. Wirken denn, so fragen wir, solche Konstruktionen und Arbeitsgänge vorbildlich, die längst der Vergessenheit angehören? Oder wollte denn der Datsch mehr geschichtliches Material anbieten? Viele angeführten Verzapfungen, Ueberblattungen, Verkämmungen oder Verbindungen sind alles, nur nicht vorbildlich. Dabei wurden außergewöhnlich viele im Zimmerhandwerk zum Teil gänzlich unbekannte Fachausdrücke gewählt und dadurch die Sprache des Praktikers unterdrückt.

Auf die neuzeitlichen Holzkonstruktionen ist fast gar nicht bezug genommen worden. Das gleiche trifft für die Arbeits-, speziell Aufriß- und Abbundmethoden zu. So wurde vielfach noch vor 80 bis 100 Jahren gearbeitet und das nennt der Datsch schlankweg — planmäßige praktische Ausbildung!

Wir können uns ersparen, auf weitere Einzelheiten einzugehen. Immerhin bleibt die Frage offen, was soll oder sollte denn mit diesen Lehrgängen bezweckt und erreicht werden? Gern erinnern wir uns der seinerzeit (1925) in Freiburg i. Br. herausgekommenen „Lehrlingsblätter", die ihr Erscheinen schon nach fünf Nummern einstellen mußten. So oder ähnlich wird es auch mit den Datsch-Lehrgängen für das Zimmerhandwerk gehen. Wir haben daher keinen Grund, die Lehrgänge, die dazu im Verhältnis zu der von uns angebotenen Fachliteratur teuer ist, besonders zu empfehlen. Wir raten dem Datsch, bei einer eventuell späteren Herausgabe der Lehrgänge für Zimmerer, die „neuere Richtung" mehr in den Vordergrund treten zu lassen und nicht speziell die in Berlin und Umgebung üblichen Holzkonstruktionen zum Vorbild zu wählen. Diese Ansicht vertreten ebenfalls viele Gewerbelehrer, was mit die Ursache bildet, die Datsch-Lehrgänge nicht zur Hand zu nehmen. P.

---

**„Die Arbeit"**, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Theodor Leipart. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin. Abonnementspreis vierteljährlich 3,60 *M*, für Organisationsmitglieder 2,85 *M*. — Das Augustheft der „Arbeit" wird eingeleitet durch ein Kapitel aus dem Buche von Theodor Leipart über Carl Legien, den großen Führer der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung. — Hermann Müller, Vertreter des ADGB. im Internationalen Arbeitsamt, gibt in seinem Aufsatz „Die internationale Arbeitsorganisation und die 12. internationale Arbeitskonferenz" einen knappen Bericht über die letzte Tagung. Dr. Bruno Broecker bringt in seinem Aufsatz „Die Sozialpolitik am Scheidewege" den tiefgehenden Gegensatz zum Ausdruck, der heute zwischen der Auffassung der Gewerkschaften von dem Ausbau der sozialen Gesetzgebung und dem sozialpolitischen Gehalt mancher Gesetzesvorlagen (zum Beispiel Arbeitsschutzgesetzentwurf), den in Zukunft zu erwartenden Neufassungen des geltenden Sozialrechts (Tarifvertragsgesetz) und nicht zuletzt den Bestrebungen besteht, das geltende Recht zu „reformieren" (Schlichtungswesen, Arbeitslosenversicherung). Der Leiter der Gewerbehygienischen Abteilung beim Bundesvorstand, Dr. Meyer-Brodnitz, begründet den Organisationsplan eines Forschungsinstituts für Gewerbehygiene im Rahmen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft für Förderung der Wissenschaften. Der Aufsatz „Bankpolitik und Arbeiterschaft", in dem Fritz Naphtali die Ergebnisse des Berichtes der Wirtschaftsenquête über die „Reichsbank" untersucht, verdient aus diesen Gründen wie im Hinblick auf die Neuregelung des Bankgesetzes das besondere Interesse der Gewerkschaftsfunktionäre. Im Juniheft der „Arbeit" hat Clemens Nörpel sich scharf gegen den Entwurf eines Gesetzes über die „Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts" gewandt. In diesem Heft verteidigt Ministerialrat Dr. Martin Löwenthal in sehr klaren Ausführungen den Entwurf des Ministeriums. Nörpel schreibt ein Schlußwort. Die Reihe der größeren Aufsätze beschließt eine knappe Darlegung von Dr. Wilhelm Grotkopp, „Was lehrt die Entwicklung des amerikanischen Einzelhandels?", in der er den standardisierten Massenverbrauch, der in den Vereinigten Staaten die Grundlage des Einzelhandels bildet, kontrastiert mit der uneinheitlichen Einstellung der Konsumenten in Deutschland. Die Rundschau der „Arbeit" bringt eine reichhaltige „Wirtschaftspolitische Chronik" von Dr. Hans Arons, ferner eine Schilderung des Zusammenschlusses des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter und des Deutschen Verkehrsbundes zu einer Großorganisation von Karl Polenske, und endlich die Schriftenübersicht.

**„Soziale Bauwirtschaft".** Monatlich zwei Hefte. Bezugsgebühr vierteljährlich 2,25 *M*, Einzelheft 90 ₰. — In der soeben erschienenen Nummer 16 der „Sozialen Bauwirtschaft" wird über die Angliederung eines neuen Baustoffproduktivbetriebes berichtet. Der Bauhüttenbetriebsverband Rheinland in Köln hat in der Eifel mit der Produktion von Bimssteinen begonnen. Weiter enthält die vorliegende Nummer der „Sozialen Bauwirtschaft" den Schluß eines Aufsatzes von Rechtsanwalt Dr. Franz Neumann über die soziale und ökonomische Bedeutung des Privateigentums und die Bauhütten. Aus der Statistik über die Beschäftigung der sozialen Baubetriebe im ersten Halbjahr 1929 geht hervor, daß infolge des lang anhaltenden strengen Winters die Beschäftigung im Durchschnitt des ersten Halbjahres 1929 nicht den Stand des Jahres 1928 erreicht hat. Im ersten Halbjahr 1929 wurden durchschnittlich 14 193 Arbeiter und Angestellte beschäftigt, während im gleichen Zeitraum des Vorjahres die durchschnittliche Beschäftigtenzahl 16 106 betrug. In den letzten Monaten war dagegen die Zahl der Beschäftigten bedeutend höher als im Vorjahre. So waren im Juni 1929 in 132 Betrieben 23 068 Personen beschäftigt gegenüber 20 288 im Vorjahr. Weiter berichtet die „Soziale Bauwirtschaft" über die Arbeit der Wohnungsfürsorgegesellschaften im Jahre 1928. Auch einen Bericht über das neu eröffnete Schulheim des Deutschen Baugewerksbundes am Werlsee bei Berlin mit Abbildungen enthält die vorliegende Nummer, ferner Berichte über die Betriebsleiterkonferenz des Verbandes sozialer Baubetriebe, Bezirk West, die Bauhüttenbewegung in Oesterreich, die Wohnungsnot in Schlesien, den Zusammenbruch des Hilfs- und Siedlungsbundes e. G. m. b. H. in München und über die Richtlinien für die Wirtschaftspolitik des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

## Briefkasten der Redaktion

**Auerberg K. R.** Für den angerichteten Schaden, den der Sechseinhalbjährige verursachte, kann der Vater nicht verantwortlich gemacht werden. Die Geschäftsunfähigkeit endet erst mit der Vollendung des siebenten Lebensjahres. (§ 104 BGB.).

**Leipzig, K. W.** Die Schutzaufsicht über den Jugendlichen kann für die Zeit zwischen 18 und 21 Jahren nur auf besonderen Antrag beim Jugendamt verhängt werden.

**Potsdam, K. B.** Unter den normativen Bestimmungen des Tarifvertrages versteht man alles in den einzelnen Arbeitsvertrag Uebergehende, zum Beispiel Lohn, Sozialzulagen, Ueberstundenzuschläge, Arbeitszeit, Urlaub usw.

## Sterbetafel.

**Berlin.** Am 15. August starb unser Jungkamerad **Franz Haushahn** im Alter von 16 Jahren an Grippe.

**Chemnitz.** Am 30. August starb unser Kamerad **Mathias Kus** im Alter von 45 Jahren an Lungenschwindsucht.

**Hamburg.** Am 27. August starb unser jugendlicher Kamerad **Walter Schultz** im Alter von 16 Jahren an Herzschlag.

**Hirschberg i. Schl.** Am 23. August starb unser Kamerad, der Zimmerpolier **Hermann Opitz** im Alter von 67 Jahren an Herzschlag.

**Potsdam.** Am 26. August starb unser Kamerad **August Humboldt** im Alter von 68 Jahren an Magenkrebs.

Ehre ihrem Andenken!

Der Zimmerer **Paul Hartmann** aus **Parchau** bei Burg bei Magdeburg wird gebeten, seine Adresse sofort an seinen Vater zu senden. [3 *M*]

## Zahlstelle Miesbach.

Am Sonntag, 22. September, nachmittags 2 Uhr, findet im Gasthaus Kreiderer das

**25. Stiftungsfest**

unserer Zahlstelle statt. Alle Mitglieder und deren Angehörige sind freundlichst eingeladen. Abends 7 Uhr: Ehrung der Jubilare, Unterhaltung und Tanz.

[7,50 *M*] **Der Vorstand.**

Verleger: Wilhelm Wolgast. Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Sauer. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.